



Anfragen: Sommersession 2022

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
27	Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/in) Zuber (Moutier, PSA)	Welches ist das Aufsichts- oder Beschwerdeorgan im Falle eines Gesetzesverstosses durch den BJR?	4
29	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in) Roulet Romy (Malleray, SP)	E-Voting, quo vadis?	5
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
14	Zybach (Spiez, SP)	Fachkräftemangel – Praktikumsplätze für Berner Studentinnen und Studenten	6+7
28	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)	Was ist im Berufsbildungszentrum Biel-Bienne los?	8+9
Sicherheitsdirektion (SID)			
7	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Baumgartner (Jegenstorf, SP)	Wo werden die Personen des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen ab dem 31. Juli 2022 untergebracht?	10
11	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Baumgartner (Jegenstorf, SP)	Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einfuhrungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)	11+12
12	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Baumgartner (Jegenstorf, SP)	Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einfuhrungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Bezug auf Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben	13+14
24	Gasser (Ostermundigen, glp)	Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern schützen	15
31	Steiner (Boll, EVP)	Therapienotstand in Justizvollzugsanstalten	16+17
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Müller (Innerberg, SP)	Verursacherprinzip für die Finanzierung von Gemeindestrassen	18+19

23	Marti (Bern, SP)	Fehlender Schulraum in der Berner Länggasse: Wann kann die Stadt Bern das Schulhaus Muesmattstrasse 29 übernehmen?	20+21
26	Vögeli (Frauenkappelen, glp) (Sprecher/in)	Kantonseigene und durch den Kanton kontrollierte Liegenschaften	22
	Buri (Konolfingen, glp)		
32	de Quervain (Bern, Grüne)	Ist der Kanton Bern für Starkregenereignisse gewappnet?	23

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)	Kritische Fragen zum Covid-Härtefall-Programm 2022	24
3	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)	Klimaschutz in der Verwaltung stärken	25
	Kohler (Meiringen, Grüne)		
5	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)	Bezug Kurzarbeitsentschädigung durch Musikschulen des Kantons Bern	26+27
	Fisli (Meikirch, SP)		
15	Bühler (Liebefeld, Grüne)	Ist der Kanton Bern auf die Ansiedlung der Asiatischen Tigermücke vorbereitet?	28+29
16	Bühler (Liebefeld, Grüne)	Wie fördert eine gewinnorientierte Aktiengesellschaft die Biodiversität im Wald?	30+31
17	Bühler (Liebefeld, Grüne)	Wie steht es mit der Lebensmittelhygiene im Kanton Bern?	32
19	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)	Berner Wald als AG	33
	Bühler (Liebefeld, Grüne)		
25	Ruch (Bern, Grüne)	Bundesgerichtsurteil Über: Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern?	34

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

8	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)	Finanzierung von Sprachkursen für Geflüchtete	35+36
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
	Dunning (Biel, SP)		
9	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)	Psychosoziale Betreuung von minderjährigen Geflüchteten	37
	Dunning (Biel, SP)		
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
10	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Food-Waste zugunsten eines Bauprojekts oder fehlende Wertschätzung der Lebensmittelproduktion	38+39

20	Knutti (Weissenburg, SVP)	Wurde bei der Unterkunftssuche für Flüchtlinge aus der Ukraine überreagiert?	40+41
22	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Sind kantonsweit 3 Eröffnungsstellen auf Ämtern für das elektronische Patientendossier zielführend?	42+43
30	Schild (Bern, glp)	Werden internationale Standards bei der Kollektivunterkunft für Flüchtende auf dem Viererfeld eingehalten?	44
33	Freudiger (Langenthal, SVP)	Herkunft der Personen mit Status S	45+46
34	Freudiger (Langenthal, SVP)	Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Bern	47

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Elsaesser (Kirchberg, FDP)	Häufung personeller Abgänge in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR	48
4	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	eBau	49
18	Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)	Weiteres Vorgehen betreffend Mehrwertabgabe	50+51

Finanzdirektion (FIN)

13	von Arx (Spiegel b. Bern, glp)	Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Wann senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern?	52+53
21	Vögeli (Frauenkappelen, glp)	Profitiert der Kanton Bern von der Reform der Verrechnungssteuer?	54

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/in)
Zuber (Moutier, PSA)

Beantwortung: STA

Welches ist das Aufsichts- oder Beschwerdeorgan im Falle eines Gesetzesverstosses durch den BJR?

In der letzten Legislaturperiode wurde das Präsidium des BJR zwei Jahre in Folge von der FDP besetzt, wodurch die legitime Vertretung der Autonomen verhindert wurde. Die Autonome Gruppe war der Ansicht, dass diese Entscheidung gegen das Sonderstatusgesetz (SStG) verstosse, da sie den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung im Büro verletze, und legte beim Regierungsrat Beschwerde ein. Nach neun Monaten lautete das Ergebnis der Beschwerde, dass sich weder der Regierungsrat noch die Staatskanzlei noch das Verwaltungsgericht legitimiert fühlten, über die Beschwerde zu entscheiden, womit es zu einem Nichteintretensentscheid kam. Es gab also keine inhaltliche Stellungnahme, und es wurde eine Rechtslücke festgestellt.

Frage:

- Wer ist das Aufsichts- oder Beschwerdeorgan im Falle einer Verletzung des SStG oder eines anderen Gesetzes durch den BJR?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat diese Frage bereits in seinem Beschwerdeentscheid vom 16. Februar 2022 behandelt, der im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend die Wahl des Präsidiums des Bernjurassischen Rats (BJR) vom 26. Mai 2021 erfolgte. Die Wahl des Büros dient der internen Organisation des BJR, regelt aber nicht ein individuelles Rechtsverhältnis zwischen Staat und Privaten. In Anbetracht der rein behördeninternen Wirkung fehlt es dem angefochtenen Wahlakt an einem wesentlichen Verfügungsmerkmal. Auf die Beschwerde konnte mangels Vorliegens einer beschwerdefähigen Verfügung nicht eingetreten werden. Der begrenzte Rahmen einer Anfrage im Grossen Rat lässt keine ausführlichere Antwort zu.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsbehörde (insbesondere für Staatsbeiträge) unterliegt der BJR den ordentlichen Verfahrensregeln der Spezialgesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, die auch die Beschwerdewege regeln.

Im Übrigen enthält die kantonale Gesetzgebung, einschliesslich diejenige über das Sonderstatut, keine Bestimmungen zur Aufsicht über den BJR. Das Sonderstatutsgesetz (SStG, BSG 102.1) sieht auch keine BJR-Pflichten vor, die bei Nichteinhaltung sanktioniert werden könnten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Beantwortung: STA

E-Voting, quo vadis?

Seit 2019 und der unglücklichen Erfahrung im Kanton Genf hat der Kanton Bern darauf verzichtet, die elektronische Stimmabgabe für im Ausland wohnhafte Bernerinnen und Berner zu nutzen. Das bedeutet unter anderem, dass Auslandsbernerinnen und Auslandsberner, die ihr Stimmmaterial per Post erhalten, je nach Wohnort nicht die Möglichkeit haben, über kantonale und eidgenössische Themen abzustimmen. Es kann vorkommen, dass ein abgelegener oder postalisch schlecht bedienter Wohnort zu Verzögerungen beim Empfang des Abstimmungscouverts führt, sei es auf dem Hin- oder Rückweg. Der Kanton Bern erklärt auf seiner Website ([E-Voting \(be.ch\)](https://www.bk.ch/E-Voting)), dass er «die Entwicklungen bei E-Voting auf nationaler und kantonaler Ebene verfolgt».

Fragen:

1. Wie weit sind die Beobachtungen und Absichten in Bezug auf das E-Voting-Projekt fortgeschritten?
2. Welches andere Mittel könnte der Kanton Bern den Bernerinnen und Bernern im Ausland zur Verfügung stellen, um ihnen den korrekten Erhalt ihres Stimmcouverts zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bundesrat beauftragte im Juni 2019 die Bundeskanzlei, zusammen mit den Kantonen eine Neuausrichtung von E-Voting zu konzipieren. Auf der Basis eines umfassenden Berichtes wurden die nötigen Anpassungen der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) erarbeitet. Die beiden vor kurzem revidierten Verordnungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Aktuell planen allerdings lediglich die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau eine Wiederaufnahme der Versuche mit der als Anbieterin einer E-Voting-Lösung verbleibenden Schweizerischen Post AG.

Der Kanton Bern nimmt eine aktive Beobachterrolle ein. Er ist mit Vertretungen der Staatskanzlei in verschiedenen strategischen Gremien des Bundes vertreten (u. a. im Steuerungsausschuss Vote électronique). Sofern die Wiederaufnahme der Versuche bei den erwähnten Kantonen erfolgreich verläuft, wird der Regierungsrat die Situation neu analysieren und sich mit der Wiederaufnahme der Versuche im Kanton Bern befassen.

2. Für die Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials auch an die Stimmberechtigten im Ausland sind die Gemeinden verantwortlich. Gemäss Art. 2b VPR dürfen Gemeinden das Stimmmaterial den Auslandschweizer Stimmberechtigten frühestens eine Woche vor dem allgemeinen Versand zusenden.

Für eine fristgerechte Zustellung und den rechtzeitigen Rückversand sind alle Beteiligten auf funktionierende nationale und internationale Postdienstleistungen angewiesen. Gestützt auf ein Postulat ([20.4348](#) «Stärkung der Möglichkeiten zur demokratischen Partizipation von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen») prüft der Bund aktuell Optimierungen beim Hin- und Rückversand der Stimmunterlagen von Auslandschweizer Stimmberechtigten. Der Kanton Bern wartet die Ergebnisse der Abklärungen des Bundes ab und wird gegebenenfalls eigene Massnahmen ergreifen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortung: BKD

Fachkräftemangel – Praktikumsplätze für Berner Studentinnen und Studenten

An den Fachhochschulen im Kanton Bern können die meisten Gesundheitsberufe im Unterricht erlernt werden, und an Kliniken bzw. in anderen Institutionen werden die dazugehörigen unabdingbaren Praktika angeboten. Der Kanton Bern entschädigt im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung praktische Ausbildungsleistungen, wenn die Lernenden bzw. Studierenden die schulische Aus- und Weiterbildung bei einem bernischen Bildungsanbieter besuchen.

Fragen:

1. Wie viel Entschädigung erhält ein klinischer Ausbildungsbetrieb für ein obligatorisches Praktikum der Gesundheitsberufe im medizinischen Setting wie z. B. Physiotherapie, Pflege oder Diätetik, und welche Gesamtkosten (Lohnkosten Praktikanten und administrative Kosten) entstehen dem Kanton Bern dadurch?
2. Gibt es spezifische Ausbildungen, für die im Kanton Bern ein grösserer Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen besteht, als im Kanton Ausbildungsstellen angeboten werden können?
3. Werden in den anderen Universitätskantonen die Ausbildungsleistungen der Lernenden auch nur dann vom Kanton übernommen, wenn sie bei einem kantonsinternen Bildungsanbieter die Ausbildung machen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Entschädigung für die praktische Ausbildung von Studierenden in nichtuniversitären Gesundheitsberufen in Spitälern, Heimen und Spitexorganisationen beträgt pro Praktikumswoche 300 Franken. Damit wird eine Ausbildungsleistung von 7 Stunden pro Praktikumswoche abgegolten.

Die Studierenden erhalten pro Praktikumswoche eine Entschädigung, welche den Studierenden durch den Praktikumsbetrieb finanziert und ausbezahlt wird. Diese beträgt im

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1. Studienjahr: | Fr. 200.- |
| 2. Studienjahr: | Fr. 225.- |
| 3. Studienjahr: | Fr. 275.- |
| 4. Jahr Zusatzmodul B: | Fr. 325.- |

Die Ausbildungsentschädigung erfolgt im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung, welche im Kanton Bern seit 2012 gesetzlich verankert ist. Das Ziel der Ausbildungsverpflichtung ist es, das vorhandene Ausbildungspotential in den Betrieben auszuschöpfen. Insgesamt wird die Ausbildungsleistung der Betriebe durch den Kanton Bern jährlich mit rund 20 Millionen Franken entschädigt.

2. In allen nichtuniversitären Gesundheitsberufen gibt es einen Fachkräftemangel. In der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz ist der Bedarf an benötigten Ausbildungsabschlüssen aufgeführt. In all diesen Gesundheitsberufen ist das Angebot an praktischen Ausbildungsplätzen trotz der Ausbildungsverpflichtung nicht ausreichend, um den Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen zu decken.
3. Die Ausbildungsverpflichtung hat zum Ziel, das gesamte Ausbildungspotential im Kanton Bern auszuschöpfen. Die bernischen Ausbildungsbetriebe werden darum verpflichtet, für alle Studierenden an bernischen Bildungsinstitutionen der Gesundheitsberufe die benötigten praktischen Ausbildungsplätze im

Rahmen ihrer effektiven Aufnahmekapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Regelungen in anderen Kantonen sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Esseiva (Bern, FDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: BKD

Was ist im Berufsbildungszentrum Biel-Bienne los?

Das BBZ Biel-Bienne bildet junge Erwachsene in allgemeiner und beruflicher Bildung gewerblich-technischer Richtung aus. Seit dem 1. Januar 2021 steht das BBZ Biel-Bienne unter der Führung einer neuen Direktion. Nun mehrten sich die Klagen und negativen Äusserungen in Bezug auf die Führung der Schule. Es soll Entlassungen und Kündigungen im Zusammenhang mit der neuen Direktion gegeben haben. Es soll Schreiben von Lehrpersonen direkt an die Bildungs- und Kulturdirektion (Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA, Abteilung Berufsfachschulen) gegeben haben, worauf das MBA mit einem Schreiben an alle Mitarbeitenden des MBA reagiert hat. In diesem wird darum gebeten, einen offenen und fairen Dialog zu führen. Diese Vorkommnisse führen uns zu folgenden Fragen:

Fragen:

1. Welche Massnahmen sieht das MBA vor, um sich transparent und neutral mit der Führungssituation im BBZ zu befassen?
2. Wie hat sich die Personalfuktuation seit der Implementierung der neuen Direktion im Vergleich zu den Vorjahren verändert?
3. Welche Massnahmen sieht das zuständige Aufsichtsorgan (Aufsichtspflicht über das BBZ) vor, um den geschilderten Unstimmigkeiten und Kritiken auf den Grund zu gehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das MBA begleitet die Direktorin des BBZ und die Schulleitung im Rahmen der Aufsicht seit dem Führungswechsel eng. Die Ressourcen wurden überprüft und ausgebaut, so dass diese zweisprachige komplexe und von vielen externen und internen Änderungen betroffene Schule wieder über eine solide Basis verfügt.
2. Die Personalfuktuation ist mit dem Führungswechsel leicht erhöht, wie es bei Führungswechseln oft der Fall ist. Im Bereich der Verwaltung musste eine neue Organisation implementiert werden. Die Rekrutierung von geeigneten Fachpersonen im HR und Finanzbereich war aufgrund des Fachkräftemangels und der Anforderung der Zweisprachigkeit herausfordernd. Die Schlüsselstellen konnten besetzt werden.
3. Die Situation wurde vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) analysiert. Es wurde Handlungsbedarf festgestellt. Deshalb wurden u. a. mit allen Schulleitungsmitgliedern Interviews geführt. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Abklärungen breit durchgeführt wurden, unter Berücksichtigung der schwierigen Situation der letzten zwei Jahre unter COVID-19 und den Zielen einer neuen Führungskultur. Für die Schulleitung wurde ein Teamentwicklungsprozess mit externer Begleitung in die Wege geleitet. Auf die Schreiben aus der Schule, deren Absender nicht identifiziert werden konnten, hat das MBA nicht antworten können. Aus diesem Grund wurde das in der Fragestellung erwähnte Schreiben des MBA an alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule gesandt. Um ihre Anliegen aufzeigen zu können, wurden die Lehrpersonen und Mitarbeitenden zu abteilungsweisen Tables rondes mit der Schulleitung eingeladen.

Das MBA ist bei diesen Anlässen jeweils mit dem deutsch- und französischsprachigen Berufsschulinspektor vertreten. Aus den Ergebnissen werden im Rahmen der Aufsicht die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Beantwortung: SID

Wo werden die Personen des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen ab dem 31. Juli 2022 untergebracht?

Es ist vorgesehen, dass das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen per 31. Juli 2022 aufgehoben und die dort untergebrachten Personen umgesiedelt werden. Weniger als zwei Monate vor der Aufhebung des Zentrums hat der Regierungsrat noch immer nicht bekannt gegeben, welche Alternative er für die dort noch untergebrachten Personen, insbesondere die französischsprachigen, gefunden hat.

Fragen:

1. Welche Unterbringungsmöglichkeit sieht der Regierungsrat ab dem 31. Juli 2022 für die Personen vor, die noch im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen untergebracht sind?
2. Wann und mit welchem Informationsmittel werden die im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen untergebrachten Personen über die gefundene Lösung und den geplanten Umzug informiert?
3. Wann wird die betroffene Gemeinde über die gefundene Lösung und den geplanten Umzug informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis Ende Juli 2022 werden alle Familien mit schulpflichtigen Kindern, welche die deutschsprachige Schule besuchen, ins Rückkehrzentrum Enggistein überführt. Alleinstehende Einzelpersonen werden bis dann in den übrigen Rückkehrzentren untergebracht.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern, welche eine französischsprachige Schule besuchen, dauern die Gespräche mit Gemeinden im französisch sprechenden Kantonsteil an und mehrere Objekte sind weiterhin in Prüfung.

2. Sobald eine spruchreife Anschlusslösung vorliegt, wird die Sicherheitsdirektion die Öffentlichkeit und die betroffenen Personen über den Umzug informieren.
3. Standortgemeinden werden bei der Evaluation von Rückkehrzentren miteinbezogen, teilweise sind sie auch die Eigentümer der Liegenschaften. Die Kommunikation der Öffentlichkeit wird im Vorfeld mit ihnen abgesprochen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 06.06.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Beantwortung: SID

Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Am 1. Juli 2020 trat das revidierte Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Kraft und brachte viele Hoffnungen auf eine Verkürzung des Asylverfahrens mit sich. Wir möchten über die ersten zwei Jahre der Umsetzung dieses Gesetzes im Kanton Bern informiert werden.

Fragen:

1. Wie lange dauert ein Asylverfahren seit Inkrafttreten des EG AIG und AsylG im Durchschnitt, und welches ist die längste beobachtete Verfahrensdauer (im Kanton Bern)?
2. Wie viele der im Kanton Bern untergebrachten Personen haben im Rahmen des revidierten EG AIG und AsylG einen negativen Asylbescheid erhalten und wurden somit abgewiesen?
3. Wie viel Prozent aller Asylgesuche sind dies?

Antwort des Regierungsrates

1. Die durchschnittliche Verfahrenslänge betrug 64 Tage.

Eine Aussage über das längste Verfahren ist nicht eindeutig zu beantworten, da oftmals Beschwerden zu einer deutlichen Verlängerung des Verfahrens führen. Personen bleiben während des Beschwerdeverfahrens in der Zuständigkeit der GSI und behalten den N-Status.

2.

Zeitraum	Zuweisungen von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid an den Kanton Bern (FinAsi ¹ -Monatslisten SEM)
2020 (Jul – Dez)	186
2021	470
2022 (Jan – Mai)	274

Die Zuweisungstotale umfassen auch diejenigen Personen, welche dem Kanton zwar administrativ zugewiesen, dann aber direkt ab den Bundesasylzentren (BAZ) weggewiesen wurden. Dies betrifft primär Personen im Dublin- und beschleunigten Verfahren.

¹ Financement Asile (Datenbank zur Berechnung der Pauschalen und Auszahlungsbeiträge im Bereich der Sozialhilfe)

3. Die nationale Schutzquote² – der Anteil der Asylgewährungen plus vorläufigen Aufnahmen am Total aller Entscheide (Asylgewährungen, Ablehnungen und Nichteintretensentscheide) ohne Abschreibungen zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids – lag 2021 bei 60.7 Prozent. Daraus folgt, dass in 39.3 Prozent aller Entscheide die Wegweisung verfügt wurde (vgl. Kommentierte Asylstatistik SEM 2021, Seite 10).

Verteiler

- Grosser Rat

² Die kantonalen Zahlen konnten in der kurzen Zeit nicht eruiert werden.

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 06.06.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Beantwortung: SID

Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Bezug auf Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben

Am 1. Juli 2020 trat das revidierte Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Kraft und brachte viele Hoffnungen auf eine Verkürzung des Asylverfahrens mit sich. Wir möchten über die ersten zwei Jahre der Umsetzung dieses Gesetzes im Kanton Bern und die Folgen für die Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, informiert werden.

Fragen:

1. Wie lange bleiben Personen, die im Rahmen des revidierten EG AIG und AsylG einen negativen Asylbescheid erhalten haben, durchschnittlich in den Nothilfezentren im Kanton Bern, und was ist die längste beobachtete Zeit?
2. Wie viele Personen, die einen negativen Bescheid im Rahmen des revidierten EG AIG und AsylG erhalten haben, haben die Schweiz oder den Kanton Bern tatsächlich verlassen, und wie viele von ihnen wurden zwangsweise zurückgeführt?
3. Wie lange dauerte bei Personen, die zwangsweise zurückgeführt wurden, durchschnittlich die Zeit zwischen dem negativen Entscheid und der Rückführung, und was ist die längste beobachtete Zeit?

Antwort des Regierungsrates

1. Statistisch wird nicht nach Wegweisungsentscheid vor oder nach der Inkraftsetzung des EG AIG und AsylG vom 1. Juni 2020 unterschieden, sondern zwischen alt- und neurechtlichen Fällen gemäss neuem Asylgesetz vom 1. März 2019. Daher basieren die Antworten auf diesen Werten.

Die Auswertungen werden jeweils im Bericht Monitoring Sozialhilfestopp des SEM publiziert, welche aktuell erst für das Jahr 2020 vorliegen:

Verfahrensart Neurechtlich	Durchschnittliche Dauer des Nothilfebezugs Kt. BE ab Negativentscheid
Dublin Verfahren ³	56 Tage
Beschleunigtes Verfahren ⁴	153 Tage
Erweitertes Verfahren ⁵	125 Tage

Die durchschnittliche Bezugsdauer der altrechtlichen Fälle für die Gesamtperiode 2008 bis 2020 betrug demgegenüber 206 Tage.

³ Das Dublin Verfahren dient der Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten (Dublin-Staaten).

⁴ Ist die Schweiz für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, so leitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) das beschleunigte Verfahren ein. Diese umfasst eine Anhörung zu den Asylgründen und die Prüfung allfälliger Beweismittel. Bei klarer Faktenlage wird ein Asylentscheid gefällt.

⁵ Das erweiterte Verfahren kommt zur Anwendung, wenn Asylgesuche nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens abschliessend geprüft und entschieden werden können.

Wie lange sich eine Person mit Wegweisungsentscheid bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise in den kantonalen Rückkehrzentren aufhält (RZB), ist massgeblich von folgenden Faktoren abhängig:

- **Personenspezifisch:** Ergreifen ausserordentlicher Rechtsmittel; Offenlegung der Identität und Vorliegen rechtsgenügender Identitätsdokumente; Vorliegen medizinischer Kontraindikationen; Verlängerung der Ausreisefrist im Zusammenhang mit Lehrverhältnissen; Herkunftsland; Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise; etc.
- **Übergeordnet:** Möglichkeit der Durchsetzung eines zwangsweisen Wegweisungsvollzugs; Vorliegen von Rückabnahmekommen; grundsätzliche Einschränkungen im Reiseverkehr infolge Pandemie; etc.

Die längste Aufenthaltsdauer nach neurechtlichem Verfahren betrifft Personen mit Negativentscheid, die sich seit Juli 2019 in den Strukturen des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) aufhalten.

2. Das SEM weist die folgenden Abgänge aus dem Asylprozess aus:

	2020 (Jul - Dez)		2021		2022 (Jan - Mai)	
	Altrechtl.	Neurechtl.	Altrechtl.	Neurechtl.	Altrechtl.	Neurechtl.
Ausreisen freiwillig	14	7	37	31	10	30
Ausreisen unfreiwillig	17	36	31	96	24	31

3. Die meisten in der Antwort auf Frage 1 ausgeführten Faktoren, die für die Dauer zwischen der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides und der effektiven Ausreise ausschlaggebend sind, sind unabhängig davon, ob die Ausreise pflichtgemäss und selbständig oder unter behördlichem Zwang erfolgt. Die Dauer zwischen Wegweisungsentscheid und zwangsweiser Rückführung wird nicht systematisch separat erfasst. Um die Frage zu beantworten, müssten alle Fälle einzeln ausgewertet werden, was in der kurzen Beantwortungsfrist im Rahmen einer Anfrage nicht möglich ist. Zudem lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren keine Schlüsse daraus ziehen. Die zwangsweise Rückführung ist die letzte Massnahme, die angewendet wird, wenn die Rückreise nicht freiwillig erfolgt, sofern überhaupt ein Rückübernahmeabkommen besteht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp)

Beantwortung: SID

Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern schützen

Am Pfingstmontag, dem 6. Juni 2022, ereignete sich auf dem Autobahnabschnitt zwischen Spiez und Thun-Süd ein schwerer Verkehrsunfall. Die Autobahn wurde während einer Stunde gesperrt. Nach der Entsperrung der Autobahn schritt der Verkehr wie üblicherweise im Schrittempo an der Unfallstelle vorbei. Es war sofort ersichtlich, dass ein Leichenzelt gespannt war, und das Unfallfahrzeug, ein Motorrad, lag noch auf der Unfallstelle. Gleichzeitig für alle Vorbeifahrenden deutlich ersichtlich, war das Nummernschild des/der verunfallten Motorradfahrer/-in. In vielen Kantonen, so auch im Kanton Bern, können sehr einfach Halteranfragen gemacht werden (z. B. per SMS). Das Unfallopfer hätte also ohne Weiteres durch unbeteiligte Dritte identifiziert werden können.

Fragen:

1. Verfügt die Kantonspolizei über Arbeitsvorgaben bezüglich des Datenschutzes von Unfallopfern?
2. Hätte das Nummernschild trotz Beweissicherung verdeckt werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonspolizei Bern unterliegt dem Amtsgeheimnis und der Datenschutz wird sehr hoch gewertet. Durch die (kostenlose) Sperrung der öffentlichen Abfrage von Halterdaten kann zudem jede Bürgerin und jeder Bürger einen Beitrag an den Persönlichkeitsschutz leisten. Bezüglich dem Abdecken oder Entfernen von Kontrollschildern oder auch Werbe- und Firmenaufschriften bestehen rechtlich keine direkten Vorgaben. Der direkte Schutz der betroffenen Personen (z. B. Sicht auf den Körper) hat Vorrang. Aus diesem Grund wurde, wie in der Anfrage bereits erwähnt, ein Sichtschutzzelt aufgestellt.
2. Ein Entfernen oder Abdecken des Kontrollschilds ist zu gegebener Zeit möglich. An einer Einsatzstelle müssen die Einsatzkräfte die anfallenden Aufgaben jedoch priorisieren, zuoberst steht die Sicherheit (Fremd- und Eigensicherung).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortung: SID

Therapienotstand in Justizvollzugsanstalten

Ein Artikel im Bund vom 27. Mai geht auf den Therapienotstand in den Berner Justizvollzugsanstalten ein, der angeblich nicht erst seit kurzem, sondern schon länger andauert. Laut dem Artikel ist es möglich, dass wegen fehlenden psychiatrischen Gutachten die Zeit im Gefängnis verlängert wird, nicht weil der Insasse sich weigert daran teilzunehmen, sondern wegen fehlendem psychiatrischen Fachpersonal.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat dem Therapienotstand in den Justizvollzugsanstalten entgegenwirken?
2. Was bedeutet der Therapienotstand konkret für die Insassen in den Justizvollzugsanstalten?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass der in der Tageszeitung verwendete und vom Anfragenden übernommene Begriff eines «Therapienotstandes» unzutreffend ist. Zwar bestehen während der unten erwähnten Übergangsphase gewisse Einschränkungen im Therapieangebot, aber dieser Umstand trifft nicht auf alle Vollzugseinrichtungen im Amt für Justizvollzug (AJV) gleichermassen zu.

In der aktuellen Situation kam es denn auch zu keinem Fall, in dem es zu einer Rückversetzung in der Vollzugsprogression, zu einer Verlängerung der angeordneten Massnahmen oder dem Verweigern einer bedingten Entlassung gekommen wäre.

1. Das AJV hat gemäss Auftrag des Grossen Rats eine nationale und internationale Ausschreibung zum Bezug von forensisch-psychiatrisch-psychologischen Leistungen im selektiven Verfahren durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens hat die Universität Bern Mitte letzten Jahres den Dienstleistungsvertrag mit dem AJV zum ordentlichen Termin auf Ende 2021 gekündigt.

In der Folge ist einerseits mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) eine Übergangslösung bis Ende Juni 2022 vereinbart worden und andererseits parallel dazu eine neue Lösung für eine durchgängige forensisch-psychiatrische Versorgungskette gemeinsam mit der Universität Bern (Universitätsleitung und Medizinische Fakultät), den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) und dem Amt für Justizvollzug erarbeitet und im November 2021 in einem Letter of Intent festgehalten worden.

In diesem Rahmen besteht Konsens, eine gesamt-forensische Versorgung in Form einer Universitätsklinik aufzubauen. Der genaue Zeitplan für die Errichtung der neuen Universitätsklinik wird in diesen Monaten erarbeitet. Die Versorgung der Anstalten des AJV sind unabhängig von diesem Schritt durch die vereinbarte Übergangslösung gesichert.

2. Der FPD der Universität Bern setzt alles daran, die benötigten Dienstleistungen in der vereinbarten Qualität und Quantität bis Ende Juni 2022 bereitzustellen. Ab dem 1. Juli 2022 wird die UPD die Dienstleistungen übernehmen. Es ist aber allen Beteiligten bewusst, dass die Verfügbarkeit von entsprechend qualifizierten Fachleuten für diese anspruchsvollen Aufgaben eine Herausforderung darstellt.

Das AJV hat deshalb zur Sicherstellung der Grundversorgung in verschiedenen Anstalten zeitlich befristete Dienstleistungsverträge mit privat niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern sowie Therapeutinnen und Therapeuten abgeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass mit der Übergabe vom FPD zur UPD keine Versorgungslücken entstehen.

Die UPD sind aktiv am Strukturaufbau und in der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden (Medizin und Therapie) engagiert. Bereits konnten erste zusätzliche Arbeitsverträge unterzeichnet werden. Es zeichnet sich also eine Entspannung ab.

Das AJV unternimmt in Zusammenarbeit mit den UPD alle notwendigen Schritte, damit die Versorgung stabilisiert und schnellstmöglich ausgebaut werden kann. Da die UPD bereits über ein Zentrum für Forensik mit stationären – forensische Intensivstation Etoine – und teilstationären Angeboten – forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf – verfügt, kann auf dieser langjährigen Erfahrung aufgebaut werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: BVD

Verursacherprinzip für die Finanzierung von Gemeindestrassen

Der Unterhalt von Gemeindestrassen belastet alle Gemeinden, abhängig von der Länge des Gemeindestrassennetzes, mehr oder weniger stark. Oft verschlingt der Strassenunterhalt einen erheblichen Teil der finanziellen Ressourcen einer Gemeinde. Anders als bei gebührenfinanzierten Dienstleistungsbereichen wie Wasser, Abwasser und Abfall trägt der allgemeine Steuerhaushalt diese Kosten. Dies bedeutet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger mit ihren/seinen ordentlichen Steuern Mobilität finanziert, unabhängig davon wie stark sie oder er selber diese Strassen effektiv nutzt. Es stellt sich einerseits die Frage, auf welcher Grundlage diese Kostenübernahme durch den allgemeinen Steuerhaushalt gesetzlich geregelt ist, und andererseits, ob es für die Gemeinden Möglichkeiten gibt, die Kosten für den Gemeindestrassenunterhalt verursacherabhängig zu decken.

Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen für eine dem Verursacherprinzip folgende Bereitstellung der Infrastruktur für Mobilität und deren Unterhalt bestehen für Bund, Kanton und insbesondere für Gemeinden?
2. Welche Prinzipien bestehen in Kanton und Bund bezüglich der Strassenfinanzierung und Erhebung von derartigen Steuern oder Gebühren?
3. Gibt es Möglichkeiten für Berner Gemeinden, die Kosten für die Gemeindestrassen verbraucherabhängig auf die Hauptverursacher zu überwälzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Benutzungsbezogene Verkehrsabgaben gibt es auf Bundesebene in Form der Mineralölsteuer, der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Autobahnvignette. Auf kantonaler Ebene gibt es zudem die Motorfahrzeugsteuer. Für Gemeinden gibt es keine gesetzliche Grundlage für benutzungsbezogene Verkehrsabgaben.

Vor Erlass des Strassengesetzes (SG) richtete der Kanton den Gemeinden jährlich einen pauschalen Beitrag an den Strassenunterhalt aus. Im Rahmen der FILAG-Revision wurde die Beteiligung der Gemeinden zwecks Finanzierung der Gemeindestrassen aufgehoben. Als Kompensation wurden im gleichen Umfang der geografisch-topografische Zuschuss sowie die Abgeltung der Zentrumslasten verstärkt.

Für das sogenannte Road Pricing, also die Erhebung von Abgaben für die Benützung von konkreten Strassen, besteht keine gesetzliche Grundlage. Im Gegenteil schreibt Art. 82 Abs. 3 der Bundesverfassung vor, dass die Benützung öffentlicher Strassen gebührenfrei ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gemäss der Bundesverfassung von der Bundesversammlung bewilligt werden. Auf Bundesebene gibt es Bestrebungen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Städten und Agglomerationen Versuchsbetriebe mit Mobility Pricing zu ermöglichen.

2. Der Bund finanziert die Nationalstrassen hauptsächlich aus dem Mineralsteuereinzugs, einem Anteil der Mineralölsteuer, der Automobilsteuer und der Autobahnvignette. Die Einnahmen fliessen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF). Über den Fonds werden die Nationalstrassen wie auch Projekte des Agglomerationsverkehrs von Kanton und Gemeinden finanziert. 50 Prozent der Mineralölsteuer fliessen in die sogenannte Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Aus der SFSV

leistet der Bund den Kantonen zweckgebunden Beiträge an schweizerische Hauptstrassen, Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, nicht werkgebundene Beiträge sowie Beiträge für Umweltschutz, Landschaftsschutz und Naturgefahren.

Was den Kanton betrifft, so finanziert dieser seine Strassenkosten mit dem Reinertrag der Motorfahrzeugsteuern, mit den für die Zwecke der Strasse gebundenen Beiträgen des Bundes sowie aus seinen allgemeinen Mitteln.

3. Nein, es gibt für die Gemeinden gestützt auf die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen keine Möglichkeiten, um die Kosten für die Gemeindestrassen verbraucherabhängig auf die Hauptverursacher zu überwälzen. Sie können allerdings gewisse Kosten von Strassenbauten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überwälzen (vgl. Art. 111 Abs. 1 Bst. a und Art. 112 Abs. 1 BauG). Solche Grundeigentümerbeiträge kommen in Frage bei der Erstellung, dem Ausbau und der Umgestaltung von Strassen, nicht aber beim Unterhalt, der Instandstellung, der Erneuerung und dem Betrieb.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Marti (Bern, SP)

Beantwortung: BVD

Fehlender Schulraum in der Berner Länggasse: Wann kann die Stadt Bern das Schulhaus Muesmattstrasse 29 übernehmen?

Der Schulkreis Länggasse in der Stadt Bern ist seit einigen Jahren wegen stark gestiegener Schüler:innenzahlen und fehlendem Schulraum in arger Not. Die Situation wurde bereits in der Interpellation 283-2020 vom 23.11.2020 geschildert.

<https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/fb037e13c205409082136006d8690157-332/22/RRB-17.02.2021-de.pdf>

Verdankenswerterweise konnten seither zusätzliche Räume im Schulhaus Muesmattstrasse 29, das dem Kanton gehört, durch die Volksschule genutzt werden. Die Nutzung der restlichen Räume wurde für 2022 mündlich in Aussicht gestellt. Nun scheint dies aber wieder in Frage gestellt.

Die Situation im Schulkreis hat sich unterdessen weiter verschärft, Lehrpersonen, Schulkommission und Elternrat sind sehr besorgt.

Eine Nutzung des Standorts Muesmattstrasse 29 durch die Volksschule anstelle der heutigen Nutzung durch die Pädagogische Hochschule hat grosse Vorteile. Das Schulhaus befindet sich mitten im Wohngebiet und ist für Schulkinder gut erreichbar. Auch eine Zwischennutzung für Deutschkurse für ukrainische Schulkinder wäre eine grosse Hilfe. Für die PH macht eine Konzentration auf dem bestehenden Campus Fabrikstrasse, der durch ein zusätzliches Gebäude noch erweitert werden konnte, Sinn.

Diese Anfrage geschieht im Bewusstsein, dass für die Bereitstellung von Schulraum für die Volksschule die Stadt Bern verantwortlich ist und nicht der Kanton. Doch kann der Kanton hier partnerschaftlich Hand für eine Lösung bieten. In den bisherigen Gesprächen hat sich der Kanton sehr hilfsbereit gezeigt. Es fragt sich nun, weshalb eine Lösungsfindung offenbar ins Stocken geraten ist. Es wird um eine Klärung der Situation aus Sicht des Kantons gebeten.

Fragen:

1. Was ist der aktuelle Stand bezüglich der Übergabe Muesmattstrasse 29 an die Stadt Bern zur Nutzung durch die Volksschule?
2. Könnte sich die PH angesichts der grossen Notlage so organisieren, dass das Schulhaus Muesmattstrasse 29 zugunsten der Volksschule und der Schüler:innen des Muesmattquartiers baldmöglichst freigegeben werden kann? Es war zu vernehmen, dass die PH dafür eine Zwischenlösung mit Containern in Erwägung zieht.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton bietet Hand, die von der Stadt Bern ab Sommer 2023 nachgefragten Schulräume im Muesmattschulhaus freizuspielen. Die PHBern räumt zu diesem Zweck zwei weitere Klassenzimmer in der Muesmattstrasse 29 und übergibt sie der Volksschule. Die entsprechenden Nutzungen der PHBern werden in bestehenden Gebäuden auf dem vonRoll-Areal integriert. Verschiedene Verdichtungsmassnahmen in Räumen der Universität und der PHBern machen diese Übergangslösung möglich.
2. Ab 2024 hat die Stadt Bern weiteren Bedarf an Räumen im Muesmattschulhaus angemeldet. Hierzu laufen Abklärungen. Das AGG steht im Austausch mit den Stadtvertretern. Im Fokus stehen dabei drei zusätzliche Räume, die aktuell noch von der PHBern genutzt werden.

Das ganze Gebäude Muesmattstrasse 29 kann erst mit dem Bezug der geplanten Neubauten für die Medizinausbildung der Universität als Volksschulhaus zur Verfügung gestellt werden, voraussichtlich gegen Mitte der 2030er Jahre.

Eine Containerlösung als Übergangslösung ist mit der Stadt zwar diskutiert worden, wird aber insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Im Muesmattquartier bietet der Kanton bei verschiedenen Anfragen der Stadt Hand zu Lösungen zugunsten der Volksschule und des Quartiers. Bei seinen Entwicklungsvorhaben ist er aber auf der anderen Seite auch auf eine partnerschaftliche Haltung der Stadtbehörden und des Quartiers angewiesen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, glp) (Sprecher/in)
Buri (Konolfingen, glp)

Beantwortung: BVD

Kantoneigene und durch den Kanton kontrollierte Liegenschaften

Fragen:

1. Wie viele Geschäfts- und Wohnimmobilien befinden sich im Gesamteigentum oder im überwiegenden Miteigentum (>50 %) des Kantons Bern (inkl. kantonaler Anstalten und der BPK)?
2. Wie viele Geschäfts- und Wohnimmobilien befinden sich im Eigentum von Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend im Eigentum (>50 %) des Kantons befinden (z. B. BWK, BEDAG, BEKB, Insel usw.)?
3. Wie viele dieser Liegenschaften werden an Private (juristische und/oder natürliche Personen) vermietet?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-3:

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat rund 2500 Gebäude in seinem eigenen Besitz (Gesamteigentum oder Miteigentum > 50 %). Davon entfallen ca. 450 Mietobjekte (z. T. mehrere Objekte in der gleichen Liegenschaft) auf Gewerbe und Wohnungen, die primär an Private vermietet sind.

Der Kanton verfügt überwiegend über Gebäude für kantonale Nutzer zur Erfüllung der Staatsaufgaben und dementsprechend über wenig Wohnliegenschaften.

Wie viele Geschäfts- und Wohnimmobilien sich im Eigentum von Unternehmen und Institutionen befinden, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind (BKW, BLS, BEDAG, BEKB, BPK, usw.), lässt sich in der kurzen Zeit nicht beantworten. Dafür würden detailliertere Auswertungen benötigt.

Das Inselspital ist Teil der privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft Insel Gruppe AG, welche zu 99.1 Prozent der Inselspital-Stiftung gehört. Der Anteil des Kantons beträgt lediglich 0.9 Prozent.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: de Quervain (Bern, Grüne)

Beantwortung: BVD

Ist der Kanton Bern für Starkregenereignisse gewappnet?

Starkregen und extreme Hochwasser werden mit der Klimaerwärmung laut dem Bericht des Weltklimarats (IPCC) häufiger und heftiger. Letzte Woche hat die Universität Bern ihr neues Hochwasser-Modellierungstool vorgestellt – ein Berechnungsinstrument, mit dem sich potentielle Hochwasserschäden simulieren lassen. Dabei stellte sich heraus, dass insbesondere dem Emmental (Echo der Zeit vom 2. Juni 2022), aber auch anderen Gebieten im Kanton Bern Hochwasser drohen. Grossflächige Starkregenereignisse könnten im Emmental zu Überschwemmungen mit Tausenden Betroffenen und Schäden von bis zu einer Milliarde Franken führen.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat vom Tool «Hochwasserdynamik» und dessen Erkenntnissen Kenntnis genommen?
2. Ist der Kanton Bern für das darin skizzierte Worst-Case-Szenario gewappnet?
3. Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen müssen allenfalls ergriffen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat hat Kenntnis. Die mit Naturgefahren beauftragten Ämter und Dienststellen sind im Kontakt mit der Universität Bern und auch anderen Forschungsstellen.
2. Der Kanton und die Regionen verfügen über gute Alarmierungs- und Krisenbewältigungsorganisationen bei Hochwasser. Gefahrenkarten und Hochwasserschutzbauten sind vorhanden und werden bei Bedarf weiterentwickelt. Zahlreiche zivile Führungsorgane verfügen bereits über ausgebildete Naturgefahrenberater, welche vom Kanton ausgebildet worden sind. Ebenso verfügt der Kanton über eine gute Seeregulierung, abgestimmt mit den Regionen, den Nachbarkantonen und dem Bund. Der Kanton ist deshalb grundsätzlich gut auf Hochwasserereignisse vorbereitet. Extremereignisse, beispielsweise mit einer Auftretenswahrscheinlichkeit von 1000 Jahren, wie sie die Universität Bern kürzlich skizziert hat, wären allerdings im Ereignisfall eine sehr grosse Herausforderung und Krise für alle Betroffenen und Beteiligten.
3. Der Schutz vor Hochwasser und anderen Naturereignissen ist eine Daueraufgabe und muss immer wieder neuen Herausforderungen angepasst werden. Entsprechend analysieren die zuständigen Fachleute den Handlungsbedarf laufend. Die Szenarien der Universität Bern werden dabei ebenfalls einfließen. Massnahmen folgen in Abhängigkeit von diesen Analysen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 09.03.2022

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: WEU

Kritische Fragen zum Covid-Härtefall-Programm 2022

Das Covid Härtefall-Programm 2022 des Kantons Bern richtet sich an Unternehmen, die bereits 2021 unterstützt wurden und die von Dezember 2021 bis März 2022 Verluste verzeichnen. Ausgeschlossen sind Betriebe, die eine Umsatzeinbusse erlitten haben, weil sie behördliche Massnahmen nicht eingehalten haben.

Wer für die 1. Phase (bis Mai 2021) gar kein Gesuch stellte, soll auch für die 2. Phase (Dezember 2021 bis März 2022) kein Gesuch mehr stellen dürfen. Diese Regelung ist ungerecht und muss zu Gunsten der Betroffenen geändert werden.

Viele Betriebe reichten 2021 keine Gesuche ein, weil sie glaubten, es sei ein relativer kurzer Einbruch. Auch wurde von vielen zuerst oft medial der Standpunkt vertreten, dass die Betriebe eine dreimonatige Schliessung selber stemmen müssen.

Die Betriebe, die die Unterstützung 2021 nicht in Anspruch nahmen, werden durch diese u. E. ungerechte Regelung massiv getroffen. Die Fragesteller reichten zu dieser Frage bereits eine dringliche Motion ein.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Regelung, wonach nur Betriebe, die für die erste Phase ein Gesuch einreichen, für die zweite Phase ein Gesuch um Unterstützung einreichen können, als gerechtfertigt?
2. Werden hier nicht Betriebe dadurch doppelt bestraft?
3. Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, diesen Betrieben gleichwohl zu helfen und sie ebenfalls zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Das Härtefall-Programm 2022 richtet sich nicht nur an Unternehmen, die bereits im Rahmen des ersten Härtefall-Programms 2020/2021 Unterstützung erhalten haben, sondern grundsätzlich an alle Berner Unternehmen. Unternehmen, die im ersten Härtefall-Programm noch keine Unterstützung beantragt haben, müssen – neben den Vorgaben des Härtefall-Programms 2022 – zusätzlich nachweisen, dass sie auch die Anforderungen des Härtefall-Programms 2020/2021 erfüllen. Dieser Nachweis fällt bei denjenigen Unternehmen weg, die bereits eine Unterstützung erhalten haben. Dieses Vorgehen sehen sowohl die Verordnung des Bundes als auch die kantonale Verordnung vor (vgl. dazu auch die [Antwort zur M 031-2022](#)).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 02.06.2022

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: WEU

Klimaschutz in der Verwaltung stärken

Der Klimaschutz muss in der politischen Arbeit und in der Verwaltung verstärkt werden, einerseits auf Grund der Dringlichkeit des Handelns, aber auch auf Grund des Klimaartikels in der Berner Verfassung. Die Verstärkung muss sinnvollerweise auch auf personeller Ebene geschehen und auch in der Organisationsstruktur des Kantons sichtbar sein.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, das Amt für Umwelt und Energie mit dem Wort «Klimaschutz» zu ergänzen (z. B. in «Amt für Umwelt, Klimaschutz und Energie» umzubenennen)?
2. Plant der Regierungsrat, eine Fachstelle Klimaschutz zu schaffen – analog zur Fachstelle Energie?
3. Falls nicht, was wären die Gründe dagegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Per 01.01.2020 wurde im Rahmen der Direktionsreform das Thema Klima dem Amt für Umwelt und Energie bereits zugeordnet. Eine Namensänderung erachtet der Regierungsrat nicht als notwendig.

Zu den Fragen 2-3:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass für die Umsetzung des Klimaschutzartikels und die Bearbeitung der dazugehörigen Vorstösse zusätzliche Ressourcen notwendig sind. Im Rahmen der Budgetplanung wird eine allfällige Ressourcenaufstockung geprüft. Ob eine organisatorische Anpassung notwendig ist, wird sich zeigen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Fisli (Meikirch, SP)

Beantwortung: WEU

Bezug Kurzarbeitsentschädigung durch Musikschulen des Kantons Bern

Im Laufe des Jahres 2020 haben, gemäss Auskunft der BKS vom 18.12.2021, 11 von 28 Musikschulen im Kanton Bern Kurzarbeitsentschädigung bezogen. Dies im Sinne einer Vorsichtsmassnahme, weil damals noch nicht klar war, ob die Lehrkräfte der Musikschulen von Kurzarbeit betroffen sein werden oder nicht.

Mittlerweile zeigt sich, dass dies vermutlich an keiner Musikschule der Fall war. Wohl sind einzelne Lektionen, wie zum Beispiel Ensemble- oder Gruppenunterricht, ausgefallen, dies jedoch nicht zu Lasten der Lehrkräfte. Diese haben nach unserem Wissensstand zu jeder Zeit 100 Prozent ihres Lohnes erhalten. Infolgedessen hat die BKD in ihrem Schreiben vom 24. September 2021 die Musikschulen aufgefordert, die Kurzarbeitsentschädigung, die nicht explizit für die Kurzarbeit eingesetzt wurde, zurückzuzahlen.

Auf unsere Rückfrage, ob diese Gelder vollumfänglich an den Kanton zurückgezahlt wurden, teilte die BKD mit, dass sowohl die Musikschulen als auch das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) informiert wurden, die BKD aber keine Information habe, ob alle Musikschulen die Gelder zurückgezahlt haben.

Die Musikschulen sind zu rund 2/3 durch die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) finanziert. Sie haben sich dementsprechend vorbildlich und korrekt, insbesondere im Umgang mit Steuergeldern, zu verhalten. Eine Verwendung der bezogenen Kurzarbeitsentschädigung, selbst wenn diese in Zusammenhang mit Covid-19 stehen würde (zum Beispiel Kauf von Schutzmaterial), widerspräche dieser Sorgfaltspflicht und würde den Beziehungen mit dem Kanton und den Gemeinden beträchtlichen Schaden zufügen.

Fragen:

1. Haben alle 11 Musikschulen die prophylaktisch bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen, die nicht explizit für die Kurzarbeit eingesetzt wurden, vollumfänglich zurückgezahlt?
2. Welche Stelle innerhalb der Verwaltung ist verantwortlich für die Einforderung und die Kontrolle der Rückzahlung?
3. Falls nicht alle Gelder, die nicht explizit für die Kurzarbeit eingesetzt wurden, zurückgezahlt wurden, wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, um diese Rückzahlungen sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Die *gesetzlichen Grundlagen* für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) finden sich im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» (AVIG; Artikel 31-41), in der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» (AVIV; Artikel 46-64, 66a, 67a) sowie in entsprechenden Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) ist mit der Kantonalen Amtsstelle (KAST) und der Abteilung Arbeitslosenkasse (ALK) für den Vollzug der Vorgaben des Bundes und die Abwicklung der darin vorgesehenen Prozesse im Kanton Bern verantwortlich. Der *Prozess zur Behandlung von Gesuchen* um Kurzarbeitsentschädigung (KAE) folgt einem Ordentlichen Verfahren, das zweigeteilt ist: Einerseits in die Tätigkeit der KAST, welche die von den Betrieben im Rahmen der Voranmeldung vorgelegten Gesuche prüft und die einzelnen Bewilligungen erteilt, und andererseits in diejenige der ALK, welche aufgrund der Bewilligung der KAST die von den Betrieben eingeforderten Abrechnungen prüft und den Betrieben die ihnen zustehenden Beträge auszahlt. Gesuche für eine Bewilligung für KAE müssen von den Betrieben alle drei Monate erneuert, die Abrechnungen einzeln pro Kalendermonat vorgelegt werden. Der Ausbruch der COVID-Pandemie

führte zu einer Ausnahmesituation: Zur besseren und rascheren Bewältigung der enormen Menge Kurzarbeitsgesuchen führte das SECO für die Voranmeldungen und für die Abrechnung ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vereinfachte. Sowohl das reguläre Ordentliche Verfahren als auch das auf die COVID-19-Verordnung gestützte Summarische Verfahren folgen demselben *Grundsatz*: Will ein Betrieb KAE beantragen, stellt er bei der KAST ein entsprechendes Gesuch. Wird diesem stattgegeben und ist die Bewilligung erteilt, kann der Betrieb innerhalb der Bewilligungsdauer nach Abschluss des betreffenden Monats bei der ALK die Kurzarbeitsstunden, gestützt auf die geforderten Dokumente, abrechnen, worauf die Zahlung von der ALK an den Betrieb erfolgt. Die Abrechnung basiert daher immer auf Fakten, nie auf Annahmen.

1. Auszahlungen erfolgen aufgrund eines konkret geltend gemachten Arbeitsausfalls, nicht prophylaktisch. Im Falle einer Überprüfung der Berechtigung von KAE-Bezügen und hinsichtlich der Verwendung entsprechender Gelder im Betrieb sind zwei Revisionsvorgehen zu unterscheiden:
 - a) Das SECO darf einen Betrieb revidieren, um die *Korrektheit der Abrechnung* zu überprüfen. Eine Prüfung durch das SECO kann bei Verdacht oder Hinweisen auf Missbrauch auch durch die ALK angeregt werden. Dies ist im vorliegenden Fall der Musikschulen im Kanton Bern geschehen.
 - b) Die *Kontrolle, ob die Kurzarbeitsentschädigung für Löhne verwendet wurde*, ist Sache der Aufsicht und der ordentlichen Revision des Betriebs. Der Betrieb hat freie Wahl, wer diese Revision vornimmt. Es ist jedoch kein Organ der Arbeitslosenversicherung.
2. Ist als Folge eines Revisionsvorgehens des SECO (cf. Frage 1, Punkt a) eine Rückforderung notwendig, wird die zu viel ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung mit einer Verfügung zurückgefordert. Die Rückforderung des zu viel bezahlten Betrags obliegt dann der zuständigen ALK.

Soll ein Betrieb aufgrund einer betriebsinternen Revision (cf. Frage 1, Punkt b) Geld zurückerstatten, hat sich dieser an die zuständige ALK zu wenden. Diese nimmt den zu viel bezogenen Betrag zugunsten der ALV entgegen und prüft allfällige weitere Schritte.
3. Der Regierungsrat verfügt weder über Beurteilungs- noch Handlungsmöglichkeiten. Diese stehen, wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, nur dem SECO und der Revisionsstelle der betroffenen Betriebe zur Verfügung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Ist der Kanton Bern auf die Ansiedlung der Asiatischen Tigermücke vorbereitet?

In den letzten 20 Jahren hat sich die Tigermücke entlang der Hauptverkehrsachsen in Richtung Norden ausgebreitet. Im «Konzept für die Bekämpfung der Tigermücke *Aedes albopictus*, und der von ihr übertragenen Krankheiten in der Schweiz⁶» aus dem Jahr 2011 wurde festgehalten, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Seit der IP «Ist der Kanton Bern auf die Asiatische Tigermücke vorbereitet?»⁷ im 2019 ist die Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*) auch im Kanton Bern auf dem Vormarsch, und vermehrungsfähige Populationen wurden nachgewiesen. Am 22. Juni 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Bern in einer Medienmitteilung mitgeteilt, dass sich die Asiatische Tigermücke im Quartier Schosshalde ansiedeln könnte⁸. Aus medizinischer Sicht ist die Ansiedlung der Asiatischen Tigermücke im Kanton Bern besorgniserregend, denn Tigermücken dienen als Vektor für die Übertragung von Krankheitserregern wie Dengue-, Chikungunya- oder Zika-Viren. Die Einreise bzw. der Aufenthalt einer in einem Gebiet mit hoher Mückendichte erkrankten Person in den bzw. im Kanton Bern könnte daher eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit bedeuten.

Fragen:

1. Werden die Prävention und die Bekämpfung von Tigermücken u. a. entlang von Verkehrsachsen wie z. B. Autobahnen und Geleisen vorangetrieben?
2. Sind Gesundheitsschutzmassnahmen definiert worden, um das Risiko einer Epidemie zu verhindern?
3. Werden Informationskampagnen durchgeführt, um die Bevölkerung aktiv auf die Verbreitung der Tigermücke zu sensibilisieren und über Präventionsmassnahmen aufzuklären?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit 2013 betreibt das Bundesamt für Umwelt ein nationales Tigermücken-Monitoring, um an über 170 Standorten entlang von Autobahnen, Bahnhöfen und -strecken sowie an Flughäfen das Auftreten von Tigermücken zu Präventionszwecken feststellen zu können. Im Kanton Bern befindet sich der überwachte Ort an der Raststätte Grauholz. Sollte sich an einzelnen Standorten eine Häufung von Tigermücken zeigen, würde das Bundesamt für Umwelt mit dem jeweiligen Standortkanton lokale Bekämpfungsmassnahmen evaluieren.

2. Dem Kantonsärztlichen Dienst obliegt der Vollzug der Epidemiengesetzgebung inkl. dem Meldewesen soweit ärztliche Massnahmen betroffen sind. Ein Epidemisches Problem auf kantonaler Ebene besteht momentan nicht, da die Tigermücken in der Schweiz keine Träger von übertragbaren Krankheiten sind. Die weltweite Zunahme der Fälle spiegelt sich im Wesentlichen bei zuvor gereisten Personen wider.

Dengue-, Chikungunya- oder Zika-Viren sind meldepflichtige Krankheiten. Innerhalb von 24 Stunden erfolgt dabei eine ärztliche Meldung an den kantonsärztlichen Dienst, zusätzlich die Meldung über den Laborbefund. Es erfolgt in diesem Sinne ein kontinuierliches Monitoring.

⁶ [bekaempfung_der_tigermuecke_aedes_albopictus_und_der_von_ihr_uebertragten_krankheiten.pdf](#)

⁷ Microsoft Word - 30ef951b494d486d9e26fa205bfac814 (be.ch)

⁸ Asiatische Tigermücke in Bern angekommen — Mediencenter

Die einzig effektiven präventiven Massnahmen bestehen aktuell darin, sich vor Mückenstichen mittels Insektiziden oder passender Kleidung zu schützen. Dies betrifft jedoch vor allem die Reisen in betroffene Länder.

Die Gesundheitsschutzmassnahmen in der Schweiz betreffen vor allem die Verhinderung der Ausbreitung der asiatischen Tigermücke entlang der Hauptverkehrsachsen, um eine theoretische Rückübertragung des Virus auf die Mücke von infizierten Reiserückkehrern zu verhindern.

3. Durch die Tagespresse sind der Bevölkerung die Informations- und Meldeplattformen des Bundes (z. B. www.muecken-schweiz.ch, www.tiger-platform.eu) sowie das Merkblatt «Informationen zur Tigermücke» des Kantons Bern in den letzten beiden Jahren mehrmals bekannt gemacht worden. Überdies finden sich bei einer Google-Suche oder auf www.be.ch zum Stichwort «Tigermücke» dieselben Plattformen und Informationen rasch. Den Rückmeldungen der Bevölkerung kann entnommen werden, dass die Thematik gut bekannt ist.

Aufgrund der geringen Anzahl Meldungen im Kanton Bern hat das Kantonale Laboratorium Bern bis anhin Kontakt mit der Finderin/dem Finder aufgenommen und das kantonale Merkblatt verteilt sowie bei lokalen Häufungen von Tigermückenfunden zusammen mit der jeweiligen Gemeinde die Anwohner sensibilisiert und zur aktiven Mithilfe aufgefordert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Wie fördert eine gewinnorientierte Aktiengesellschaft die Biodiversität im Wald?

In einer Medienmitteilung vom 19.5.2022 wurde mitgeteilt, dass der Staatsforstbetrieb in eine Aktiengesellschaft überführt werden soll. Gemäss dieser Medienmitteilung ist der Staatsforstbetrieb ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen, das nur bedingt in die kantonale Verwaltung passt. Der Wald liefert allerdings nicht nur den natürlich nachwachsenden Rohstoff Holz, der gewinnorientiert genutzt wird, sondern spielt auch eine wichtige Rolle beim Erhalt der Biodiversität. Die Grundlagen dazu werden im kantonalen Waldgesetz geregelt. Verschiedene Inventare wie das Waldnaturinventar des Kantons Bern (WNI) und die Bundesinventare bilden die Grundlage für Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald. Die Gesamtfläche des WNI beträgt 17 Prozent der Waldfläche des Kantons Bern, dazu kommt die Fläche der Bundesinventare. Die Grundeigentümerin dieser Flächen ist der Staatsforstbetrieb, aber der Vollzug liegt bei der Abteilung Naturförderung. Der Bericht «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015) zeigt auf, dass im Schweizer Wald weiterhin Defizite bei der Biodiversität vorhanden sind. Beispielsweise wenig Waldflächen mit natürlicher Entwicklung, Mangel an Alt- und Totholz, ungenügend strukturierte Waldränder, ungenügender Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume usw. werden bemängelt. Es stellt sich die Frage, wie eine Ausgliederung des Staatsforstbetriebs diesen Herausforderungen gerecht wird.

Fragen:

1. Was sind die Chancen und Herausforderungen für die Biodiversitätsflächen (WNI und Bundesinventare) und für die Waldbiodiversität allgemein, wenn der Staatsforstbetrieb als Grundeigentümer von Biodiversitätsflächen als gewinnorientierte Aktiengesellschaft geführt wird, und welche Kantone haben dieses Modell bereits?
2. Wie werden die Biodiversitätsflächen (WNI und Bundesinventare) weiterhin erhalten und aufgewertet und die Ziele aufbauend auf der Waldpolitik 2020 erreicht?
3. Welche Massnahmen sind geplant, damit die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur sowie der zukünftigen Aktiengesellschaft als Grundeigentümerin beim Thema Waldbiodiversität weiterhin gewährleistet und sogar verbessert wird?

Antwort des Regierungsrates

Die Waldwirtschaft ist in keiner Weise auf die Holzproduktion beschränkt (vgl. Art. 1 Kantonales Waldgesetz, KWaG). Sie wird allgemein als die planmässige, zielgerichtete Entwicklung von Waldbeständen zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse verstanden. Der Staatsforstbetrieb erbringt heute und in Zukunft neben der Holzversorgung grosse Leistungen für den Schutz vor Naturgefahren, die Biodiversität sowie Freizeit und Erholung im Wald. Er folgt damit den Grundsätzen der «bernischen Waldpolitik». Sie ist darauf ausgerichtet, «Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann.» (Art. 2 Abs. 1 KWaG). Die bisherige Steuerung des Staatsforstbetriebes und der Auftrag des Regierungsrats zu dessen künftiger Ausgliederung folgen diesen Vorgaben.

Mit den Fragen der Waldbiodiversität und deren Förderung im Staatswald hat sich der Regierungsrat in der Antwort zur Motion Riem, 238-2019, Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand, befasst. Die entsprechenden Massnahmen sind eingeleitet oder in Umsetzung. Die Umweltziele des Kantons gelten für die gesamte Waldfläche in gleicher Weise, ebenso der Vollzug der Massnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist einvernehmlich geregelt und wird erfolgreich

umgesetzt. Der Staatswald erfüllt auch ökologische Ziele in vorbildlicher Weise, was die jährlichen Audits eines anerkannten Umweltlabels belegen. Das betriebliche Naturschutzkonzept wird im Rahmen der Förderung der Waldbiodiversität und mit integrierten Massnahmen in der übrigen Waldbewirtschaftung (Holzproduktion und Schutzwaldpflege) umgesetzt.

1. Die ökologischen Werte der erwähnten Flächen werden durch die Waldbewirtschaftung in der Regel nicht beeinträchtigt. Falls besondere Massnahmen oder Verzicht nötig sind, können diese in gleicher Weise wie bisher und wie bei allen anderen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern vereinbart und umgesetzt werden. Es verfügen wenige Kantone über so viel Staatswald wie der Kanton Bern. Einzig der Kanton Jura hat die Staatswaldbewirtschaftung in ähnlicher Weise einer privaten Aktiengesellschaft übertragen, dies seit vier Jahren und gemäss Angaben des zuständigen Amtes mit gutem Erfolg.
2. Die gesetzlichen Vorgaben, die Verträge sowie die betrieblichen Standards werden weiterhin eingehalten oder übertroffen. Das Naturschutzkonzept des Staatsforstbetriebes wurde 2021 aktualisiert und wird umgesetzt. Die elf Ziele der aktuellen Waldpolitik des Bundes sind insbesondere Grundlage für die NFA-Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen und damit für die Förderpolitik. Sie zielen auch auf die Ausschöpfung des Potenzials an nachhaltig nutzbarem Holz (Ziel 1) und die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft (Ziel 6).
3. Die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Naturförderung und dem Staatsforstbetrieb ist auf operativer Ebene mit einer Vereinbarung geregelt. Eine Aktualisierung ist in Vorbereitung. Es gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten. Das Amt für Wald und Naturgefahren vollzieht die Förderung der Biodiversität im Wald unter Berücksichtigung der Grundlagen des Bundes und kantonaler Fachstellen. Es bleibt bei der Ausgliederung des Staatsforstbetriebes in eine AG für den Bewirtschaftungsvertrag und die Einhaltung der Gesetzgebung zuständig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Wie steht es mit der Lebensmittelhygiene im Kanton Bern?

In der Ausgabe von Gastro Bern (Edition 01/2022) ist in der Zusammenfassung des Jahresberichts des Kantonalen Laboratoriums zu lesen, dass die Anzahl der durchgeführten Betriebskontrollen von Verpflegungsbetrieben weiterhin reduziert wurden. Allerdings haben die Pandemiejahre eine Erhöhung der Beanstandungsquoten mit sich gebracht, und der Nachweis von Bakterien in gewissen Proben zeigt, dass sich die Hygienestandards beim Händewaschen und bei der Reinigung verschlechtert haben. Im Weiteren wurde in der Medienmitteilung vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz am 1.6.2022 darauf hingewiesen, dass 2/3 der kontrollierten Betriebe ungenügenden Schutz gegen den Krankheitserreger *Listeria* erbringen.

Fragen:

1. Was sind die Gründe für die Reduktion der Betriebskontrollen von Lebensmittelbetrieben auch vor Corona?
2. Reichen die bisherigen Massnahmen oder sind zusätzliche Massnahmen nötig, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten
3. Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kontrollfrequenzen von Lebensmittelbetrieben sind in der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV; SR 817.032) auf Bundesebene geregelt. Entsprechend dieser Verordnung werden die Kontrollfrequenzen im Kanton Bern laufend angepasst. Wegen der pandemiebedingten teilweisen Schliessung von Betrieben in den Jahren 2020 und 2021 ergaben sich somit weniger Betriebskontrollen. In den Jahren vor dem ersten Pandemiejahr 2020 wurde unter Anwendung der MNKPV keine Reduktion der Betriebskontrollen vorgenommen.
2. Die Kontrollen des Lebensmittelinspektorates erfolgen risikobasiert. Das bedeutet, dass Betriebe mit grossen Mängeln und somit mit einem grösseren Risiko häufiger kontrolliert werden als Betriebe mit kleinen oder ohne Mängel. Das führt insgesamt zu einer höheren Beanstandungsquote. Diese ist jedoch nicht mit einem mangelhaften Gesundheitsschutz, sondern mit einer hohen Qualität der zielgerichteten Kontrollen gleichzusetzen.
3. Es sind keine weiteren Massnahmen notwendig. Die Kontrollen erfolgen gemäss Vorgaben der MNKPV und die dafür notwendigen personellen Ressourcen und Kompetenzen sind im Kantonalen Laboratorium vorhanden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Berner Wald als AG

Der kantonale Wald soll in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert werden.

Fragen:

1. Der kantonale Wald ist zu 100 % FSC-zertifiziert. Wo befinden sich die «Urwaldflächen», also die 10 %, die von der Nutzung ausgeschieden sind?
2. Wie viel Holz kann jährlich geschlagen und genutzt werden (Aufteilung in Industrie- und Nutzholz)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beauftragt, die Ausgliederung der Abteilung Staatsforstbetrieb (SFB) in eine AG anzugehen. Der Staatswald, welcher 7 Prozent des Berner Waldes ausmacht, bleibt im Eigentum des Kantons.

Der SFB ist bereits heute ein reiner Forstbetrieb ohne behördliche («hoheitliche») Kompetenzen gegenüber Dritten. Er soll in eine AG ausgliedert werden, um die im Staatswald nachgefragten Waldleistungen – auch im Bereich der Ökologie und Biodiversität – im Interesse des Kantons langfristig bestmöglich zu erbringen.

Davon ausgehend können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Der SFB ist mit der gesamten Betriebsfläche FSC-zertifiziert. Er wird aufgrund seiner Grösse jährlich unabhängig und eingehend auditiert. Die Ergebnisse der letzten Jahre bestätigen die hohen Standards des Betriebes und die gute Umsetzung aller gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sowie des «FSC-Waldstandards für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein». Es bestehen keine offenen Optimierungs- oder Korrekturmassnahmen. Die geforderte «Biodiversitätsfläche» von 10 Prozent ist erfüllt. Insgesamt sind 11 Prozent der Betriebsfläche als Naturschutzwald ausgeschieden; 3 Prozent sind vertraglich als Naturwaldreservate, 5 Prozent als Sonderwaldreservate gesichert. Weitere ca. 3 Prozent sind betrieblich als Naturvorrangflächen bezeichnet. Alle Flächen sind dokumentiert und werden gemäss den ökologischen Zielsetzungen und den Verträgen bewirtschaftet. Die Flächen sind über die vier Naturräume Alpen, Voralpen, Mittelland und Berner Jura verteilt. Die grösseren, vertraglich langfristig gesicherten Naturwaldreservate befinden sich in den Gemeinden Kandersteg, Diemtigen, Rüschegg und Villeret. Weitere vertraglich gesicherte Reservate sind geplant (z. B. Fanel).
2. Gemäss der Betriebsplanung, welche 2017 unter Beizug der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen erarbeitet wurde, können im Durchschnitt jährlich 80 000 Festmeter Holz genutzt werden; Abweichungen sind möglich. Die durchschnittliche Holzerntemenge der letzten 10 Jahre liegt im definierten Bereich. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben und dem FSC-Indikator 5.2.3. Die Aufteilung nach Hauptsortimenten variiert nach Wald- und Marktverhältnissen; im Durchschnitt liegt sie bei ca. ca. 55 Prozent Stammholz, 25 Prozent Industrieholz und 20 Prozent Energieholz.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne)

Beantwortung: WEU

Bundesgerichtsurteil Uber: Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern?

Anfang Juni bestätigte das Bundesgericht einen Entscheid des Genfer Kantonsgerichts und hält fest, dass Uber-Fahrerinnen und -Fahrer nicht als Selbständige, sondern als Angestellte zu betrachten sind. Damit muss Uber nun zunächst die den Sozialversicherungen und den Angestellten entgangenen Beiträge der letzten Jahre nachzahlen und gleichzeitig den Fahrerinnen und Fahrern unverzüglich reguläre Arbeitsverträge ausstellen.

Das Urteil hat Signalwirkung für Uber in der ganzen Schweiz, und der Kanton Bern hat nun die rechtliche Grundlage, um das Arbeitsrecht gegenüber Uber und ähnlichen Unternehmen durchzusetzen. Ersteres hat der Regierungsrat in der Antwort auf die erheblich erklärte Motion 2020.RRGR.297 «Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten» in Aussicht gestellt.

Fragen:

1. Wird der Regierungsrat nun gegenüber Uber aktiv werden?
2. Welche Massnahmen sind gegenüber Uber und Uber Eats konkret geplant?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, damit auch ähnliche Unternehmen ihre Beschäftigten ordentlich anstellen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Für den Kanton Bern bedeuten diese beiden Urteile, dass Uber-Fahrerinnen und -Fahrer und Kuriere von Uber Eats als Angestellte zu behandeln sind, ihnen damit orts- und branchenübliche Löhne zu bezahlen sind und auch das Arbeitsgesetz auf sie anzuwenden ist. Die Arbeitsmarktkontrolle Kanton Bern (AMKBE) und der Fachbereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Amt für Wirtschaft werden damit ab sofort auch in diesem Bereich Kontrollen durchführen, um zu klären, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, und gegebenenfalls die nötigen Massnahmen ergreifen.

3. Insoweit aufgrund der Merkmale der vertraglichen Beziehung zwischen einem Unternehmen und den für das Unternehmen tätigen Personen von einem Arbeitsverhältnis auszugehen ist, kann auf die Ausführungen zu Frage 1./2. verwiesen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Beantwortung: GSI
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Dunning (Biel, SP)

Finanzierung von Sprachkursen für Geflüchtete

Gemeinden wurden angefragt, ob sie ab dem 1.6.22 die Wegkosten zu Sprachkursen übernehmen, da Flüchtlinge mit Status S ab dann den ÖV nicht mehr gratis benutzen können und Sprachkurse nicht überall angeboten werden. Bei der Bearbeitung zeigten sich Unklarheiten über die konkrete Umsetzung der Finanzierung.

Nur wenn Geflüchtete an Sprachkursen teilnehmen können und die Sprache schnell lernen, können sie eine Anstellung finden und sich selbstständig im Alltagsleben zurechtfinden. Zu Recht wird ein Schwerpunkt der Unterstützung auf Sprachkurse gelegt. Personen, die erwerbstätig sein können, entlasten die Asylsozialhilfe. Dies gilt für Flüchtlinge, unabhängig von ihrem Status oder ihrem Aufenthalts-/Wohnort.

Der Bund stellt den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung, um Flüchtlingen die Teilnahme an Sprachkursen zu ermöglichen. Es stellt sich die Frage, welche Kosten damit konkret gedeckt werden können und welche Rolle die Gemeinden dabei spielen.

Fragen:

1. Wie ist bei Sprachkursen für geflüchtete Menschen die Kostenübernahme für Kursgebühren, Kursmaterialien und Wegkosten geregelt?
2. Wie werden diese Regelungen effektiv umgesetzt?
3. Welche Unterschiede bestehen in der Praxis der Kostenübernahme für Sprachkurse bei Geflüchteten, abhängig von ihrem Status (anerkannt, vorläufig aufgenommen, abgewiesen, Schutzstatus S)?

Antwort des Regierungsrates

1. Wenn Geflüchtete Sozialhilfe beziehen, sind in den ersten 5 bzw. 7 Jahren die regionalen Partner dafür zuständig. Sie übernehmen die Teilnehmendenbeiträge, sofern der Kurs im Einklang mit dem individuellen Integrationsplan steht. In diesem Fall werden auch die Kosten für Kursmaterialien und Reisekosten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich) übernommen. Für diese Gruppe besteht keine Verantwortung der Gemeinden in Sachen Sprach- oder Integrationsförderung. Nach 5 oder 7 Jahren geht die Zuständigkeit an die Gemeinden über, sofern die Geflüchteten dann noch Sozialhilfe benötigen.
2. Siehe Frage 1. Die regionalen Partner übernehmen die Kosten entweder direkt oder rechnen sie im Rahmen der Sozialhilfe im monatlichen Unterstützungsbudget ein.
3. Die unter 1 erwähnten Bestimmungen gelten für Personen mit Ausweis B, F und S. Nur für diese Personengruppen stellt der Bund den Kantonen Mittel zur Förderung der Integration zur Verfügung. Bei Asylsuchenden im hängigen Verfahren wird noch kein Integrationsplan erstellt und die Sprachförderung erfolgt in der Regel niederschwellig (z. B. mit Freiwilligen).

Für abgewiesene Asylsuchende werden keinerlei Integrationsmassnahmen finanziert, zumal diese Personen auch nicht erwerbstätig sein dürfen, und die Schweiz verlassen müssen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Beantwortung: GSI
Dunning (Biel, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Psychosoziale Betreuung von minderjährigen Geflüchteten

Der Tagesanzeiger berichtet heute (3.6.2022) von schwerwiegenden Vorwürfen von Fachpersonen und Lehrkräften gegen das Asylheim Lilienberg bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Kanton Zürich untersucht den Fall. Wie ist die Situation im Kanton Bern?

Auch im Kanton Bern herrscht akute Unterversorgung in der psychiatrischen Versorgung, vor allem auch im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Ein grosser Anteil geflüchteter Menschen leidet aber an Traumafolgeerkrankungen und benötigt psychologische oder psychiatrische Unterstützung. Betroffen sind häufig Kinder und Jugendliche.

Fragen:

1. Wie wirkt sich der Mangel an psychiatrischen Fachpersonen auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus?
2. Welche Unterschiede bestehen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, abhängig von ihrem Status (anerkannt, vorläufig aufgenommen, abgewiesen, Schutzstatus S)?

Antwort des Regierungsrates

1. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden, die eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigen, steht der Zugang zur offenen stationären psychiatrischen Behandlung durch die Universitären Psychiatrischen Dienste AG (UPD) zur Verfügung. 2021 hat der Kanton Bern zusätzlich die ambulante Krisenintervention in diesem Bereich gestützt, die ein ergänzendes Behandlungsangebot zur ambulanten und aufsuchenden Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen bietet. Auch diese Leistungen werden durch die UPD erbracht.

Dem Kanton ist bekannt, dass in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Fachkräftemangel herrscht. Um diese angespannte Situation zu entlasten, hat der Kanton Bern beschlossen, unterversorgte ärztliche Fachrichtungen ab 1.1.2023 zu fördern. So werden finanzielle Anreize für Weiterbildungsstellen auch in Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen.

2. Sämtliche Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, auch abgewiesene Asylsuchende, unterstehen dem KVG-Obligatorium und sind im Erstversorgermodell kollektivversichert. Damit gibt es bei der psychiatrischen Versorgung keine Unterschiede und alle diese Personengruppen haben Zugang zu den medizinischen und psychiatrischen Pflichtleistungen gemäss Grundversicherung. Strengere Vorgaben gelten einzig für abgewiesene Asylsuchende und das nur im Bereich der Nichtpflichtleistungen (z. B. Zahnmedizin).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 05.06.2022

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: GSI

Food-Waste zugunsten eines Bauprojekts oder fehlende Wertschätzung der Lebensmittelproduktion

Wie wir aus Medienmitteilungen des Kantons Bern und aus der Berichterstattung in vielen Medien entnehmen konnten, entsteht im Viererfeld eine Containersiedlung zur Unterbringung von maximal 1000 Flüchtenden aus dem Krieg in der Ukraine. Die Kosten für den Bau der Temporären Unterkunft Viererfeld (TUV) wurde auf rund 10 Millionen Franken beziffert.

Um die TUV rasch zu eröffnen, handelte der Kanton Bern unbürokratisch und sehr schnell. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und verdient Anerkennung. Allerdings musste für den Bau der auf der Parzelle angebaute Raps wenige Wochen vor der Ernte gemulcht und damit zerstört werden. Die Rapsproduktion ist sehr aufwändig, und ein grosser Teil der Arbeiten für eine erfolgreiche Rapsernte wird bereits im Herbst erledigt. Lebensmittel zu zerstören in Zeiten einer sich anbahnenden Lebensmittelknappheit, hat insbesondere bei der Landbevölkerung für grosses Unverständnis gesorgt.

Weiter wurde ich informiert, dass diverse Gemeinden nach Rücksprache mit dem Kanton Bern Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtenden bereitgestellt haben und diese nun nicht genutzt werden. Auch die Medienmitteilung vom 11. Mai 2022, dass die Zivilschutzanlage Mingerstrasse in Bern, die als Unterkunft für Flüchtende betrieben wurde, bereits wieder geschlossen wird, unterstreicht die Berechtigung der Fragen, ob die Zerstörung von Lebensmitteln zugunsten von Unterkünften zwingend notwendig war.

Quellen:

<https://www.bernerzeitung.ch/so-will-der-kanton-bern-den-ansturm-von-gefluechteten-bewaeltigen-845561907922>

<https://www.schweizerbauer.ch/regionen/bern/rapsfeld-muss-containerdorf-weichen/>

<https://www.telebaern.tv/telebaern-news/nicht-alle-sind-ueberzeugt-vom-containerdorf-auf-dem-viererfeld-146134918>

<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e0d6e5dd-c2ab-4a71-8868-249eda8111b8>

Fragen:

1. Welche Alternativstandorte für die Unterbringung der Flüchtenden aus der Ukraine wurden geprüft, sowohl bestehende Gebäude (leerstehende Schulhäuser, Spitäler, Heime, Zivilschutzanlagen usw.) als auch Alternativstandorte für Containerunterkünfte?
2. Wurde es in Erwägung gezogen, mit der Erstellung der Containerunterkünfte zu warten, bis der Raps geerntet ist, und damit Lebensmittel mehr wertzuschätzen?
3. Wie hoch ist die aktuelle Auslastung der im Kanton Bern zur Verfügung stehenden Unterkünfte für Flüchtende (Bitte in absoluten Zahlen oder in Prozent angeben)?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wurden zahlreiche Objekte aller Art und in allen Regionen geprüft, welche von den Gemeinden über die Regierungsstatthalterämter gemeldet wurden. Ein Teil dieser Objekte wurde in Betrieb genommen, bei anderen laufen Vorarbeiten. Ein grosser Teil der potenziellen Objekte hat sich indes bei genauerer Prüfung als untauglich erwiesen, sei es, weil sie zu teuer sind und/oder die nötige Verfügbarkeit nicht gegeben war (nicht zeitnah bezugsbereit und/oder nur für kurze Zeit verfügbar). Es wurde ein Alternativstandort für die Containerunterkunft geprüft, der sich als weniger geeignet als das Viererfeld erwies.
2. Nein, die Dringlichkeit der Lage hat sofortiges Handeln notwendig gemacht.

3. Am 7. Juni 2022 leben 1193 Personen mit Status S in kantonalen Kollektivunterkünften und 837 Plätze sind frei. Unter Einbezug aller Unterbringungsformen leben am 7. Juni 2022 6815 Personen mit Ausweis S im Kanton Bern. Bei Wohnungen und Plätzen in Gastfamilien lassen sich keine genauen Angaben zur effektiv verfügbaren Kapazität machen. Der Regierungsrat legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass die Unterbringung bei Privaten einen zentralen Beitrag an die Bewältigung der Situation geleistet hat, dass aber mittel- und langfristig wohl andere Lösungen getroffen werden müssen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 06.06.2022

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: GSI

Wurde bei der Unterkunftssuche für Flüchtlinge aus der Ukraine überreagiert?

Von vielen Gemeinden hört man momentan, dass der Kanton Unterkünfte gemietet hat für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen. Besonders aufgefallen ist jetzt aber, dass mit den Gemeinden Verträge abgeschlossen wurden für Unterkünfte sowie hohe Beträge bezahlt werden für Unterkünfte, die vorläufig jedoch unbenutzt bleiben. Ja sogar Infrastrukturen wie Waschmaschinen wurden mehrfach bereitgestellt, die vielleicht nie benutzt werden.

Fragen:

1. Wie viele unbenutzte Unterkünfte hat der Kanton auf Vorrat momentan gemietet?
2. Wie hoch sind die Mietkosten für die unbenutzten Unterkünfte im Monat?
3. Welche Geräte liefert der Kanton an die Unterkünfte?

Antwort des Regierungsrates

Eine Krise bringt es mit sich, dass unerwartete Entwicklungen auftreten. Es ist daher das übliche Vorgehen, dass in der Krisenbewältigung soweit wie möglich durch eine entsprechende Szenarienplanung mögliche Entwicklungen antizipiert werden. Der Bund ist in einer Anfangsphase von bis zu 250 000 Flüchtlingen aus der Ukraine ausgegangen, die bis Ende 2022 die Schweiz erreichen könnten. Entsprechend seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Schweiz richtete sich der Kanton Bern darauf aus, bis zu 30 000 Personen aufnehmen zu müssen.

Aufgrund der Unberechenbarkeit von Krisen werden bei einer guten Planung zwangsläufig Vorbereitungen getroffen, die sich im Nachhinein als unnötig erweisen. In aller Regel, und so auch im vorliegenden Falle, ist es sinnvoller, die mit einer Eventualplanung verbundenen Kosten in Kauf zu nehmen als zu riskieren, bei Eintreffen des Szenarios unvorbereitet zu sein. In diesem Fall würde eine schlechte Vorbereitung bedeuten, Menschen auf der Flucht nicht angemessen oder gar nicht unterbringen zu können. Es muss nicht weiter ausgeführt werden, dass dies der langen humanitären Tradition der Schweiz entgegenstünde und es auch international nicht auf Verständnis stossen würde, wenn ausgerechnet die Schweiz nicht in der Lage wäre, allen ankommenden Personen aus der Ukraine eine menschenwürdige Unterkunft zu bieten.

Der Kanton Bern hat – wiederum basierend auf einer aktualisierten Prognose des Bundes – mittlerweile das Szenario nach unten angepasst und rechnet neu mit bis zu 20 000 Schutzsuchenden aus der Ukraine. Aber auch bei Eintreffen dieses neuen Szenarios stünden momentan nicht genügend Unterkünfte zur Verfügung. Die weitere politische Entwicklung in der Ukraine ist bei weitem noch nicht so stabil, dass man die Signale bereits wieder auf Entspannung stellen könnte. Es ist weiterhin jederzeit möglich, dass sich das Kriegsgeschehen wieder ausbreitet und die Fluchtbewegungen entsprechend wieder intensiver werden.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Momentan sind zwei Kollektivunterkünfte in Sornetan und Wimmis betriebsbereit und nicht belegt.
2. Die Mietkosten betragen für diese beiden Unterkünfte insgesamt rund 23 000 Franken.

3. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übergibt den regionalen Partnern im Asyl- und Flüchtlingsbereich die Kollektivunterkünfte in betriebsbereitem Zustand. Das heisst, sie verfügen über Waschmaschine, Trockner, Standherd, Kühlschrank und Defibrillator. Bei der Übergabe an die regionalen Partner erfüllen die Kollektivunterkünfte ausserdem die notwendigen brandschutztechnischen Vorgaben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortung: GSI

Sind kantonsweit 3 Eröffnungsstellen auf Ämtern für das elektronische Patientendossier zielführend?

Am 31. Mai hat der Regierungsrat kommuniziert, dass Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern die Möglichkeit haben, ein elektronisches Patientendossier (EPD) zu eröffnen. In der Medienmitteilung ist folgendes zu lesen:

«Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) arbeitet mit dem EPD-Anbieter xsana zusammen und betreibt im Kanton vorerst drei Dossier-Eröffnungsstellen.

Das elektronische Patientendossier wird vor Ort an einem der drei Eröffnungsstellen in Bern, Biel und Thun eröffnet. Der Kanton Bern nutzt in der Anfangsphase bestehende Registrierungsstellen der kantonalen Verwaltung. Für das elektronische Patientendossier ist eine elektronische Identität (SwissID) notwendig.»

Gleichzeitig kommen andere Anbieter auf den Markt. So hat der Bund bspw. Abilis bewilligt. Hier werden rund 400 Schweizer Apotheken vor Ort die Eröffnung eines EPD ermöglichen und direkt die Beratung übernehmen.

Fragen:

1. Welches anzahlmässige Ziel hat sich der Regierungsrat betreffend die eröffneten Patientendossiers an den drei Stellen im Kanton Bern gesetzt?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass eine Vielzahl von Apotheken der glaubwürdigere und niederschwelligere Zugang ist als kantonsweit 3 Dossier-Eröffnungsstellen in Verwaltungsgebäuden?
3. Warum fokussiert der Regierungsrat so einseitig auf xsana als Partnerin beim EPD?

Antwort des Regierungsrates

1. Derzeit kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) eine EPD-Eröffnung nur durch physisches Erscheinen (persönliche Ausweispflicht) bei einer zertifizierten Stelle erfolgen. Dies ist kostenintensiv und bei einer geschätzten Eröffnungsdauer von 10-15 Minuten nicht massentauglich. Berechnungen haben ergeben, dass pro Eröffnung eines Dossiers durch eine zertifizierte Stelle mit Kosten von ca. 20 bis 30 Franken gerechnet werden muss. Die Axsana AG als Betreiberin der Stammgemeinschaft XAD arbeitet an einem vollständig elektronischen Eröffnungsprozess, welcher bis Ende 2022 für die breite Bevölkerung eingeführt werden soll. Die drei Eröffnungsstellen im Kanton bieten interessierten Bernerinnen und Bernern bereits heute die Möglichkeit einer EPD-Eröffnung an. Der Regierungsrat schätzt, dass bis Ende des Jahres 300 bis 500 EPD-Eröffnungen in den physischen Eröffnungsstellen des Kantons erfolgen könnten.
2. Der Betrieb von physischen Eröffnungsstellen wie sie Abilis plant, ist aufgrund des Aufwands und der hohen Kosten für alle Beteiligten langfristig unzumutbar. Abilis hat mitgeteilt, ab 2. Halbjahr 2022 schweizweit mit acht Apotheken als physische Eröffnungsstellen starten zu wollen. Der einzige niederschwellige und kostengünstige Weg, ein EPD zu eröffnen, ist aus Sicht des Regierungsrats der vollständig elektronische EPD-Onboarding-Prozess, wie er derzeit durch die Axsana AG entwickelt wird.
3. Im Oktober 2017 haben die Kantone Bern und Zürich die Cantosana AG gegründet und sich finanziell engagiert, um die Interessen der öffentlichen Hand beim Aufbau des elektronischen Patientendossiers in den Kantonen zu bündeln. Bis heute sind zehn weitere Kantone der Cantosana AG beigetreten und

bilden zusammen mit den Leistungserbringerverbänden aus den jeweiligen Kantonen eine paritätische Eigentümerschaft von je 50 Prozent an der Axsana AG. Der Auftrag der Axsana AG besteht im Aufbau und Betrieb der EPD-Plattform in der XAD-Stammgemeinschaft. Aus den Cantosana-Kantonen sind bis heute rund 800 Gesundheitseinrichtungen der XAD-Stammgemeinschaft beigetreten oder stehen in einem laufenden Beitrittsprozess.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Schild (Bern, glp)

Beantwortung: GSI

Werden internationale Standards bei der Kollektivunterkunft für Flüchtende auf dem Viererfeld eingehalten?

Fragen:

1. Welche Expertinnen und Experten aus dem Flüchtlingsbereich wurden bei der Konzeption der Kollektivunterkunft auf dem Viererfeld einbezogen?
2. Wurde insbesondere abgeklärt, ob die Kollektivunterkunft den internationalen Standards der Europäischen Asylagentur (European Union Agency for Asylum) entspricht?
3. Falls nein, wie beurteilt der Regierungsrat die Einhaltung dieser Mindeststandards?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion verfügt in der Abteilung Asyl und Flüchtlinge im Amt für Integration und Soziales über eine grosse und langjährige Expertise im Bereich der Konzeption und Einrichtung von Kollektivunterkünften. Im Übrigen hat der Kanton Bern auch umfassende grundsätzliche Erfahrung bei der Realisierung von grossen Bauvorhaben. Das vorhandene Knowhow ist in den Bau der "Temporären Unterkunft Viererfeld" (TUV) eingeflossen.
2. Nein.
3. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese Standards für die zuständigen Stellen in der Schweiz nicht verbindlich sind. Er ist aber davon überzeugt, dass seine eigenen Standards für Kollektivunterkünfte mehr als ausreichend sind, um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten. Diese Standards konnten auch in den letzten Monaten eingehalten werden. Dies ist insofern zu betonen, als gerade in Migrationskrisen oftmals ein pragmatisches Vorgehen nötig ist, weil nur diejenigen Unterkünfte in den Einsatz kommen können, die überhaupt verfügbar sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Herkunft der Personen mit Status S

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 für Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, den Schutzstatus S aktiviert. Damit sollen die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht erhalten, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügten und das Land wegen des Krieges verlassen haben. Vor diesem Hintergrund interessiert, wie viele Drittstaatenangehörige den Status S zugesprochen erhalten haben.

Fragen:

1. Wie viele Personen mit Status S, die im Kanton Bern untergebracht sind, verfügen nicht über die ukrainische Staatsbürgerschaft?
2. Welche Staatsbürgerschaft haben diese Menschen, und um wie viele Personen handelt es sich zahlenmässig jeweils pro Land?

Antwort des Regierungsrates

1. Stand 8.6.2022 befanden sich 214 Personen mit Status S, die nicht über die ukrainische Staatsbürgerschaft verfügen, im Kanton Bern. Dies bei einer Gesamtzahl von 6839 Personen mit Status S.
2. Diese Personen verteilen sich auf die verschiedenen Nationalitäten wie folgt:

Nationalität	Anzahl Personen mit Status S
Russland	37
Belarus	16
Nigeria	15
Türkei	14
Afghanistan	14
Turkmenistan	12
Usbekistan	11
Ghana	9
Georgien	9
Moldova	8
Pakistan	7
Bangladesch	7
Aserbaidshan	7
Armenien	5
Marokko	4
Ägypten	4
Tadschikistan	3
Libyen	3
Iran	3
Indien	3

Bulgarien	3
Tunesien	2
Litauen	2
Kamerun	2
Jordanien	2
China	2
Uganda	1
Syrien	1
Peru	1
Libanon	1
Kongo (Kinshasa)	1
Irak	1
Gabun	1
Frankreich	1
Ecuador	1
Côte d'Ivoire	1

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Bern

Der Kanton Bern und seine Bürgerinnen und Bürger leisten derzeit einen herausragenden Akt der Solidarität im Zusammenhang mit der Aufnahme geflüchteter Personen aus der Ukraine. Dabei interessiert, ob die Aufnahme der Ukraine-Geflüchteten je Verwaltungskreis ungefähr dem Bevölkerungsanteil der jeweiligen Verwaltungskreise entspricht oder ob es Regionen gibt, die sich in besonderer Weise solidarisch verhalten.

Fragen:

1. Wie viel Prozent der im Kanton Bern untergebrachten Geflüchteten aus der Ukraine sind in Privathaushalten untergebracht?
2. Wie verhält sich der Anteil der Geflüchteten aus der Ukraine je Verwaltungskreis zum Total der Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Bern, dies im Vergleich mit dem Anteil der Einwohner je Verwaltungskreis zum Total der Einwohner im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Stand 7. Juni 2022 sind rund 69 Prozent der Schutzsuchenden in Gastfamilien untergebracht und 13 Prozent in einer eigenen Wohnung. Von den Schutzsuchenden, die in Gastfamilien untergebracht wurden, sind etwa dreiviertel durch private Initiativen vermittelt worden und rund ein Viertel durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Campax).
2. Stand 7. Juni 2022 stellt sich die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Verwaltungskreise wie folgt dar:

	Bevölkerungsanteil im Kanton Bern (in %)	Anteil an aufgenommenen Schutzsuchenden im Kanton Bern (in %)
Berner Jura	5.1	6.7
Biel	9.8	6.9
Seeland	7.3	5.7
Oberaargau	7.9	7.2
Emmental	9.4	10.8
Bern-Mittelland	40.1	36.0
Thun	10.3	8.5
Obersimmental-Saanen	1.6	4.5
Frutigen-Niedersimmental	3.9	6.1
Interlaken-Oberhasli	4.6	7.1

Es kann demnach festgestellt werden, dass insbesondere im Berner Oberland, im Berner Jura sowie im Emmental ein überproportionaler Anteil an Schutzsuchenden aufgenommen wurde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 24.05.2022

Eingereicht von: Elsaesser (Kirchberg, FDP)

Beantwortung: DIJ

Häufung personeller Abgänge in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR

Alleine im Mai 2022 haben offenbar mehrere Schlüsselpersonen in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR gekündigt. Die Arbeitslast mag eine gewisse Begründung für diese Entwicklung sein. Oftmals sind aber signifikante Häufungen von Kündigungen in erster Linie auf Probleme in der Führung zurückzuführen.

Fragen:

1. Wie viele Personen haben in den letzten 12 Monaten in der Abteilung Orts- und Regionalplanung gekündigt?
2. Werden bei den Mitarbeitenden dieser Abteilung periodisch und insbesondere bei Kündigungen Erhebungen zur Zufriedenheit in Bezug auf die Führung durchgeführt?
3. Gibt es Anlass zur Vermutung, dass es in der Abteilung Orts- und Regionalplanung ein Problem auf der Führungsebene gibt?

Antwort des Regierungsrates

1. Von Mai 2021 bis Mai 2022 haben sechs Mitarbeitende der Abteilung Orts- und Regionalplanung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gekündigt; eine Person wurde pensioniert. Unter den sechs Kündigungen befindet sich auch jene des Abteilungsleiters, der im Mai 2022 seine Kündigung eingereicht hat.
2. Das AGR führt seit langer Zeit regelmässig für alle Führungspersonen ein strukturiertes Führungsfeedback durch. Es verwendet dabei ein vom Personalamt zur Verfügung gestelltes Tool, bei dem alle Mitarbeitenden mittels eines Fragebogens zu allen Aspekten der Führungsarbeit ihrer direkten Vorgesetzten befragt werden. Alle Führungspersonen haben sich mit den Ergebnissen auseinanderzusetzen, sie mit ihren Teams zu besprechen und wo nötig Massnahmen zu ergreifen. Ebenso führt das AGR bei allen Weggängen Austrittsgespräche, bei denen auch die Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten ein Thema bildet.
3. Die Gründe der Kündigungen sind vielfältig. Die Ergebnisse der bei Punkt 2 erwähnten Befragungen deuten nicht auf ausserordentliche Führungsprobleme in der Abteilung Orts- und Regionalplanung hin. An erster Stelle ist die hohe und weiter steigende Anzahl an Geschäften zu nennen, die im Jahr 2022 gegenüber 2019 um rund 45 Prozent zugenommen hat – bei weitgehend unveränderten Ressourcen. Nachdem sich die Personalfluktuations während der Corona-Pandemie verminderte, zeigt sich aktuell ein gewisser «Nachholeffekt», zumal der ausgetrocknete Arbeitsmarkt für Planungsfachleute zurzeit ausgezeichnete Jobchancen bietet. Schliesslich spielen bei den Kündigungen vorab individuelle und persönliche Beweggründe eine Rolle, wie der Wunsch langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die verbleibende Berufskarriere noch einmal eine neue Herausforderung annehmen zu können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 02.06.2022

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: DIJ

eBau

Immer mehr Gemeinden benutzen die Software eBau des Kantons Bern.

Will nun jemand ein Baugesuch anschauen, muss diese Person beim Kanton ein Login erstellen. Hat man ein Login, können sämtliche Baugesuche und Daten eingesehen werden. Es sind also auch alle Telefonnummern und Adressen ersichtlich und zugänglich, die mit dem Baugesuch in irgendeiner Weise in Kontakt stehen.

Fragen:

1. Warum muss ein Login erstellt werden, um ein Baugesuch einzusehen?
2. Entspricht dieses Vorgehen den Datenschutzbestimmungen?
3. Müssten Baugesuche aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips den Bürgerinnen und Bürgern nicht ausserhalb des digitalen eBau-Portals zur Verfügung stehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit dem 1. März 2022 müssen Baugesuche im Rahmen der öffentlichen Auflage elektronisch und physisch aufgelegt werden. Die Einsichtnahme der Baugesuchsunterlagen über eBau ist nur mittels eines BE-Login-Zugangs möglich. Der Zugriff über BE-Login ist erforderlich, damit die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Mit der „Hürde“ über BE-Login ist sichergestellt, dass nicht ein automatisches Programm sich einloggen und die Daten missbräuchlich verwenden kann.
2. Dieses Vorgehen entspricht den Datenschutzbestimmungen. Das Modul eAuflage in eBau wurde vom Kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft und als datenschutzkonform beurteilt. So ist es insbesondere zulässig, dass E-Mailadresse und Telefonnummer sichtbar sind und dass die aufgelegten Baugesuche aller Gemeinden einsehbar sind.
3. Die Baugesuche stehen auch ausserhalb dem digitalen Portal zur Verfügung. Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Baubewilligungsdekret sind das Baugesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen während der Auflagefrist bei der Gemeinde in Papierform einsehbar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Beantwortung: DIJ

Weiteres Vorgehen betreffend Mehrwertabgabe

«Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.» Das kantonale Baugesetz (BauG) regelt in Artikel 142 die Rahmenbedingungen hierzu. Bei Einzonung wird eine Abgabe zwingend fällig. Die Entscheidung, ob bei Um- oder Aufzonung eine Mehrwertabgabe fällig wird, überlässt das BauG dem gemeindeeigenen Reglement. Viele Gemeinden erheben demzufolge nur eine Abgabe bei Einzonungen, nicht aber bei Um- oder Aufzonungen. Das Bundesgericht hat am 5. April 2022 nun ein Urteil gefällt, das diese Praxis in Frage stellt. Der Kanton Bern und die betroffene Gemeinde Meikirch werden eingeladen, den Mehrwertausgleich im Sinne von Art. 5 Abs. 1 RPG bundesrechtskonform zu regeln.

Fragen:

1. Wie reagiert das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf dieses Bundesgerichtsurteil?
2. Welche Folgen hat der Entscheid auf Gemeinden, die aktuell ein Mehrwertabschöpfungsreglement ausarbeiten?
3. Welche Folgen hat der Entscheid auf Gemeinden, die bereits über ein Mehrwertabschöpfungsreglement verfügen, das bei Um- und Aufzonungen keine Abgabe vorsieht?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGR ist zurzeit daran, das Bundesgerichtsurteil zu prüfen, den Handlungsbedarf zu analysieren und die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Anpassung der bernischen Baugesetzgebung vorzubereiten. Der jüngste Bundesgerichtsentscheid vom 5.4.2022 (1C_233/2021) war aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in den Kantonen Tessin und Basel-Landschaft (1C_132/2015; 1C_245/2019) absehbar. Das AGR hat die Entwicklung antizipiert und deshalb bereits letztes Jahr mit zwei Rundschreiben an alle bernischen Gemeinden vom 18.4.2021 und vom 13.12.2021 über die bundesgerichtliche Rechtsprechung informiert und den Gemeinden eine bundeskonforme Regelung der Mehrwertabschöpfung empfohlen. Eine solche ist mit der aktuellen bernischen Gesetzgebung grundsätzlich möglich, setzt aber den Erlass eines kommunalen Reglements voraus, was nicht zwingend vorgeschrieben wird.
2. Gemeinden, die aktuell ihr Mehrwertabschöpfungsreglement ausarbeiten, sind gehalten, eine Regelung vorzusehen, die erhebliche Planungsmehrwerte bei Um- und Aufzonungen angemessen erfasst und den Schwellenwert für eine Freigrenze bzw. einen Freibetrag entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung festlegt.
3. Die Gemeinden sind laut Bundesgericht gehalten, alle erheblichen Mehrwerte – auch solche als Folge von Um- und Aufzonungen – angemessen auszugleichen. Bestehende kommunale Mehrwertabschöpfungsreglemente sind folglich dahingehend anzupassen, dass erhebliche Planungsmehrwerte auch bei Um- und Aufzonungen erfasst und mit einer Abgabe angemessen ausgeglichen werden. Das Bundesgericht hat zudem den kantonalen Gesetzgeber explizit aufgefordert, für die bundesrechtskonforme Umsetzung von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu sorgen.

Ob Gemeinden ohne reglementarische Grundlage unmittelbar gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 RPG erhebliche Planungsmehrwerte bei Auf- und Umzonungen abschöpfen dürfen, hat das Bundesgericht offengelassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, glp)

Beantwortung: FIN

Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Wann senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern?

Das Bundesgericht kassierte letztes Jahr den Grossratsbeschluss, den amtlichen Wert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte im Mittel (Median) auf 70 Prozent des Verkehrswerts festzulegen. Infolge dieser Kassation muss der amtliche Wert früher oder später erneut und namentlich höher festgelegt werden.

In Anfrage Nr. 18 der Frühlingssession 2022⁹ wurde der Regierungsrat befragt, wann er dies von sich aus zu tun gedenkt und ob er den Steuermehrertrag, der aus der erneuten Erhöhung des amtlichen Werts resultieren wird, von sich aus für eine Steuersenkung für natürliche Personen einsetzt, wie das die vom Grossen Rat überwiesene Motion «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» der grünliberalen alt Grossrätin Franziska Schöni-Affolter verlangt.

Der Regierungsrat verwies in seiner Antwort darauf, dass die schriftliche Begründung für das Bundesgerichtsurteil noch nicht vorliege. Inzwischen liegt sie vor.¹⁰ Das Bundesgericht befindet insbesondere, dass ein Median von 70 Prozent des Verkehrswerts zu einem zu tiefen Vermögenssteuerwert führt. Bemerkenswert ist auch, dass die kommunale Liegenschaftssteuer, entgegen dem bernischen Steuergesetz, nicht bei der Festlegung des amtlichen Werts berücksichtigt werden darf. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Erwägungen des Bundesgerichts erst bei der nächsten allgemeinen Neubewertung berücksichtigt werden müssen.

Weiter schrieb der Regierungsrat, dass er den Auftrag aus der Motion «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» als erledigt betrachtet, weil sich dieser auf die allgemeine Neubewertung 2020 (AN20) beziehe. Dies, obschon nun eine Korrektur des bundesrechtswidrigen, im Rahmen der AN20 erfolgten Grossratsentscheids (Median von 70 Prozent) nötig wird, der einen Steuermehrertrag nach sich ziehen dürfte, der für eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen genutzt werden kann.

Fragen:

1. Wann legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Beschluss für die nächste allgemeine Neubewertung und für die Anpassung des bernischen Steuergesetzes vor?
2. Spricht sich der Regierungsrat auch in seiner neuen Zusammensetzung dafür aus, den oben erwähnten Steuermehrertrag für eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen einzusetzen?
3. Bleibt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der schriftlichen Urteilsbegründung dabei, dass er keinen Auftrag des Grossen Rats hat, den Steuermehrertrag in Folge des Bundesgerichtsentscheids für eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen zu nutzen?

⁹ Siehe <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/26c2b1f38f404576b83eda54d7c6fcae-332/8/Beilage-Anfragenantworten-16.03.2022-de.pdf>, S. 10/11 (Anfrage «Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern von selbst?»).

¹⁰ Vgl. <https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html?newsID=b363512f-762a-40ac-a467-b048911c97ff>.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 hob einzig den angefochtenen Artikel 2 Absatz 4 des Dekrets (AND, BSG 661.54¹¹) zur Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) auf. Die restlichen Bestimmungen sowie die Grundlagen im bernischen Steuergesetz sind nach wie vor anwendbar und durch den Regierungsrat zu beachten. Eine «Korrektur» der amtlichen Werte hat somit im Rahmen dieser Vorgaben und damit über eine erneute Allgemeine Neubewertung zu erfolgen.

Die Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

1. Der Regierungsrat wird sich noch vor den Sommerferien im Rahmen einer Aussprache mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 befassen. Anschliessend ist ein Dialog mit der Finanzkommission vorgesehen. Über das weitere Vorgehen wird danach kommuniziert.
2. Der Regierungsrat hatte sich zum Zeitpunkt der verlinkten Anfrage Nr. 18 der Frühlingssession 2022 dafür ausgesprochen, allfällige Mehrerträge als Folge des Bundesgerichtsentscheids wiederum für Steueranlagensenkungen einzusetzen. In seiner neuen Zusammensetzung hat sich der Regierungsrat wie erwähnt noch nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt.
3. Siehe Antwort zu Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

¹¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1831?locale=de>

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, glp)

Beantwortung: FIN

Profitiert der Kanton Bern von der Reform der Verrechnungssteuer?

Am 25. September stimmen wir über die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ab. Aufgrund der Verrechnungssteuer emittieren Schweizer Konzerne ihre Obligationen in der Regel nicht in der Schweiz, sondern im Ausland. Werden Obligationen dennoch in der Schweiz emittiert (bspw. durch Kantone und Gemeinden), fallen die Refinanzierungskosten entsprechen höher aus.

Gemäss Bund (ESTV) würden mit der Reform die Refinanzierungskosten der öffentlichen Haushalte entsprechend signifikant sinken. Die ESTV schreibt:

«Eine Senkung der Refinanzierungskosten fällt umso gewichtiger aus, wenn (1) die Nachfrage nach öffentlichen Anleihen relativ unelastisch ausfällt, wenn (2) der Anteil öffentlicher Anleihen in ausländischem Besitz hoch ausfällt und wenn (3) der Wirtschaftszyklus sich in einer Hochzinsphase befindet. Bei einem Rückgang der Anleihenverzinsung um 5, 10, beziehungsweise 15 Basispunkte würde eine Verringerung des Zinsaufwands der öffentlichen Hand von 60 bis 200 Mio. Franken resultieren.»

Anders gesagt: Investitionen für die Kantone werden mit der Reform der Verrechnungssteuer günstiger, was gerade für den Kanton Bern mit einem beträchtlichen Investitionsstau und angespannter Finanzlage attraktiv erscheint.

Fragen:

1. Wo emittiert der Kanton Bern heute seine Obligationen?
2. Wie hoch ist der Anteil der heute emittierten Obligationen im ausländischen Besitz?
3. In welchem Umfang profitiert der Kanton von der Reform, wenn man die Zahlen der ESTV als Basis nimmt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern emittiert seine Staatsanleihen als öffentliche Anleihen über eine in der Schweiz zugelassene Bank oder ein Bankenkonsortium am Schweizer Markt.
2. Die emittierten Anleihen sind handelbare, an der SIX Swiss Exchange AG kotierte Wertpapiere. Ansprechpartner für den Kanton Bern ist einzig die das Zahlstellenmandat innehabende Geschäftsbank (Lead Manager). Anders als beispielsweise bei der Ausgabe von Namenaktien werden durch den Emittenten bei Anleihen keine Register geführt. Für den Kanton Bern ist die aktuelle Zusammensetzung der Investoren nach dem Kriterium in- und ausländisch nicht bekannt.
3. Auf Basis des aktuell ausstehenden Anleihenvolumens von 3,435 Milliarden Franken würde bei dessen vollumfänglicher Konvertierung bei den von der ESTV angenommenen Zahlen eine jährliche Reduktion des Zinsaufwandes von 1,7 Millionen Franken (5 Basispunkte) bis 5,1 Millionen Franken (15 Basispunkte) resultieren. Es handelt sich um eine Berechnungsannahme auf Basis des Bundes. Die Investoren der Eidgenossenschaft sind mutmasslich internationaler vertreten als diejenigen des Kantons Bern und somit dürfte der Kanton Bern insgesamt weniger profitieren.

Verteiler

– Grosser Rat